

Änderungs des Bildungsreglements

Beschluss; Direktion Bildung und Soziales

Bericht des Gemeinderates an das Parlament

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2006 erliess das Parlament das neue Bildungsreglement. Bereits damals liess es sich vom Grundsatz leiten, dass die Schulkommissionen für die strategischen und die Schulleitungen für die operativen Fragen zuständig sein sollen. Teilweise musste noch eine juristische Hilfskonstruktion angewendet werden, indem die Schulleitungen nur mit Vorbehalt der Verfügungskompetenz der Schulkommission entscheiden konnten. Mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2008, welche am 1. August 2008 in Kraft trat, hat der Kanton nun diese neue Aufteilung der Kompetenzen nachvollzogen.

Die Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2008 beinhaltet eine weitere wichtige Neuerung: *Tagesschulen werden zu einem festen Bestandteil der bernischen Volksschulen*. Die vorliegenden Änderungen im Bildungsreglement passen dieses der VSG-Revision an.

Daneben wird eine viel ältere VSG-Revision vollzogen. Bereits am 5. September 2001 revidierte der Grosse Rat Art. 17 des Volksschulgesetzes (VSG) und verstärkte darin den Integrationsgedanken. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene war jedoch schwierig. Erst am 19. September 2007 erliess der Regierungsrat die zugehörige Verordnung.

2. Neue Schulaufsicht (Kompetenzen)

Im revidierten Volksschulgesetz wird die geleitete Schule verankert. Die Gemeinden sind zuständig für die Organisation ihrer Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben. Sie erhalten dafür den nötigen Gestaltungsspielraum.

Die Schulen werden von einer Schulleitung geführt und von einem Gemeindeorgan (Schulkommission) verantwortet. Die Schulkommission nimmt strategisch-politische Aufgaben wahr, die Schulleitung betrieblich-operative.

Gemäss Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) können Gemeinden Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden zuweisen. In Art. 23 werden zwei Ausnahmen vorgeschlagen.

Das beiliegende Funktionendiagramm (Beilage 2) gibt über die Kompetenzverteilung Auskunft.

3. Integrationskonzept

Die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007 sieht vor, dass die Gemeinden für die Umsetzung von Art. 17 VSG (Integration) ein Konzept erarbeiten. Das beiliegende Konzept (Beilage 3) wurde unter der Leitung von Franziska Manz, Leiterin KSK im Auftrag der Zentralen Schulkommission von einer breit abgestützten Projektgruppe erarbeitet.

Der Kanton gibt 2 Modelle vor: Eine Umsetzung mit und eine ohne besonderen Klassen. Diese Frage ist durch Erlass (Reglement) zu regeln. Das Integrationskonzept sieht weiterhin die Führung von besonderen Klassen (bisher Kleinklassen) vor (Art. 5bis).

4. Tagesschulen

Definition

Unter Tagesschulangeboten versteht die Erziehungsdirektion ein teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts. Das Betreuungsangebot wird während einem bis fünf Tagen je Schulwoche angeboten. Ideal ist, wenn sich dieses unter dem gleichen Dach wie die Schule befindet.

Tagesschulen bezeichnen in der Regel für die Eltern freiwillige, räumlich und organisatorisch in die Schule integrierte, pädagogische Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Förderung der Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit (ohne Ferienbetreuung).

Ziele

Tagesschulangebote unterstützen den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts bieten.

Die Tagesschulangebote:

- tragen zur Unterstützung der Eltern bei der Verbindung von Beruf und Familie bei
- erleichtern die soziale Integration von Kindern, die wenig soziale Kontakte mit Gleichaltrigen erleben und von fremdsprachigen Kindern
- tragen zur Chancengerechtigkeit bei
- erweitern den Lern- und Erfahrungsort Schule
- bieten im Schulbetrieb neue Zusammenarbeitsformen und Zeitgefässe

Für die Kinder bieten sie Möglichkeiten zum

- gemeinsamen, abwechslungsreichen und gesunden Essen
- Mithelfen bei täglichen Routinearbeiten, z. B. Geschirr abtrocknen
- Lösen der Hausaufgaben
- freien und geleiteten Spielen, Basteln, Ruhen
- Bewegung in Innen- und Aussenräumen

Module

Tagesschulangebote können aus einem, mehreren oder allen folgend beschriebenen Modulen bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Aufgabenbetreuung
- Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen

Frühbetreuung

Unter Frühbetreuung wird die Betreuung vor dem Unterricht verstanden.

Mittagsbetreuung mit Verpflegung

Zentraler Teil innerhalb dieses Zeitblocks ist das gemeinsame Mittagessen.

Die Kinder sollen Routinearbeiten wie Tisch decken, Geschirr abräumen und abwaschen helfen. Nach dem Essen steht ihnen Zeit und Raum für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Nichtstun zur Verfügung. Kinder sollen einen Ruheraum benützen können.

Aufgabenbetreuung

Einige Gemeinden bieten das Modul Aufgabenbetreuung bereits über Mittag an, andere im Anschluss an den Nachmittagsunterricht. Die Kinder sollen in dieser Zeit angeleitet werden, die Aufgaben selbständig zu erledigen. Zu Zielen und Inhalten der Hausaufgaben geben die allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Lehrplans Auskunft (www.erk.be.ch; Suchbegriff "Lehrplan").

Erfahrungen bestehender Tagesschulangebote haben gezeigt, dass es aus pädagogischen und didaktischen Gründen sinnvoll ist, wenn die Aufgabenbetreuung von Lehrpersonen geleitet wird. Sie erhalten durch die Mitarbeit in Tagesschulangeboten, insbesondere bei der Aufgabenbetreuung, Rückmeldungen zur geleisteten Arbeit in der Schule.

Nachmittagsbetreuung

Die Nachmittagsbetreuung umfasst die Zeit nach Unterrichtschluss oder an schulfreien Nachmittagen bis zur Schliessung des Tagesschulangebots.

In dieser Zeit können die Kinder am Spiel- und Lernangebot unter der Leitung einer verantwortlichen Betreuungsperson teilnehmen, ausruhen, freie Spiele oder Mediotheksbesuche usw. machen. Die Eltern bestimmen, wann ihr Kind aus dem Tagesschulangebot zurückkehrt. Mittels schriftlicher Zustimmung können sie auch ihr Kind ermächtigen, den Zeitpunkt für das Verlassen der Tagesschule zu wählen (vgl. unter www.erk.be.ch/tagesschulen "Vorzeitiges Verlassen des Tagesschulangebots"). Die Eltern bezahlen die vereinbarten Module/Stunden voll, unabhängig davon, ob das Kind das Tagesschulangebot früher verlässt.

Ganztageschulen

Neben den offenen, freiwilligen Tagesschulen gibt es Ganztageschulen (Tagesschulen in gebundener Form). Diese sind für die teilnehmenden Schulkinder im Klassenverband verbindlich. Sie verknüpfen Schule, Essen und Freizeit in einer konstanten Gruppe, angeleitet von der Lehrperson. Die verbindliche Anwesenheit der Kinder führt zu einer grundsätzlichen Veränderung des Tagesablaufs in der Schule und des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Ein solches Angebot ermöglicht neue Lehr- und Lernformen. Ganztageschulen bieten den Eltern grosse organisatorische Entlastung.

In der Gemeinde Köniz soll ein Schritt in diese Richtung getan werden. In der Schule Oberacherli soll für Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Gemeinde bis zum 6. Schuljahr freiwillig eine Ganztageschule angeboten werden. Das beiliegende Konzept (Beilage 4) gibt Auskunft.

Leitung des Tagesschulangebots (Art. 3 TSV)

Für die Leitung des Tagesschulangebots muss eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung angestellt werden. Sie kann durch die Schulleitung wahrgenommen oder an eine besondere Tagesschulleitung delegiert werden. Die Aufgaben der Tagesschulleitung stimmen mit denjenigen der Schulleitungen überein (Art. 89 Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte).

Die Verantwortung für die aktive Zusammenarbeit zwischen Schule und Tagesschulangebot bleibt auch im Falle einer Führung durch Private bei der Gemeinde, der Schulleitung und der Tagesschulleitung.

Tagesschulleitende, die über keine erforderliche abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen, müssen diese bis spätestens 1. August 2012 absolvieren (Art. 18 TSV).

Zwei pädagogische Ausprägungen von Tagesschulangeboten (Art. 4 TSV)

Gemeinden haben die Wahl zwischen Tagesschulangeboten mit mehr oder weniger hohen pädagogischen Ansprüchen:

- a) Sind mindestens 50% der Mitarbeitenden (inkl. Leitungsprozente) pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet, so darf der höhere Normlohnkostenansatz abgerechnet werden (Art. 8, Abs. 1, Buchstabe a) TSV).
- b) Ist im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig, kommen tiefere Normlohnkosten und Gebühren zum Zug (Art. 8, Abs. 1, Buchstabe b) und Art. 15, Abs. 3, Buchstabe b) TSV).

Die Erziehungsdirektion strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. Im Normalfall soll pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal in Tagesschulangeboten arbeiten. Angebote mit tiefer pädagogischer Ausprägung sind ausnahmsweise denkbar, z.B. für reine Verpflegungsmodule bei Oberstufenschülerinnen und -schülern. In Tagesschulangeboten mit pädagogischem Anspruch (Ausprägung a) muss in der Regel während der ordentlichen Betriebszeit eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

Abgeltung der Betreuung / Normlohnkosten (Art. 8 TSV)

Die Abgeltung der Betreuung eines Kindes ist als Normlohnkosten je Stunde festgelegt. Sie entspricht dem Ansatz, der für die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten berücksichtigt wird. Die Kalkulation dieses Betrags geht von einer durchschnittlichen Belegung von 90%, Lohnkosten von brutto 60 Franken für pädagogisch ausgebildetes und 30 Franken für Hilfspersonal je Arbeitsstunde aus. Die Lohnkosten sind als Bruttolohnkosten inkl. Sozialleistungen, Abgeltung Weiterbildung usw. zu verstehen. In grösseren, gut ausgelasteten Tagesschulangeboten wird diese Kalkulationsbasis auch einen Anteil der Leitungskosten abdecken. Dafür wurde ein Zuschlag von rund 5% in die Normkosten einberechnet.

Die Normlohnkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen:

- a) 9.20 Franken
- b) 4.60 Franken für Tagesschulangebote, in denen im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozente) tätig ist.

Bei der Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages werden höchstens die Normlohnkosten für sieben Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr (= 39 Schulwochen) abgegolten.

Die Abgeltung der Betreuung wird für jedes Kind erbracht, unabhängig davon, ob eine Gruppengrösse von durchschnittlich zehn Kindern erreicht wird. Gemeinden können also auch Module führen und abrechnen, die von weniger als zehn Kindern besucht werden. Es ist im Interesse der Gemeinden, längerfristig für eine möglichst optimale Belegung zu sorgen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 90%.

Sinkt der Einsatz des pädagogisch ausgebildeten Personals im Durchschnitt über das Schuljahr unter die Grenze von 50% (inkl. Leitungsprozente), können nur die tieferen Normlohnkosten verrechnet werden. Für die Gemeinden entsteht evtl. eine Rückerstattungspflicht gegenüber den Eltern.

Die Normlohnkosten können von der Erziehungsdirektion auf Schuljahresbeginn an die Teuerung angepasst werden.

Pflicht zur Führung eines Tagesschulangebots (Art. 2, Abs. 1 TSV)

Besteht eine verbindliche Nachfrage von zehn oder mehr Kindern je Modul, muss die Gemeinde dieses Tagesschulangebot führen. Diese Regelung tritt per 1. August 2010 in Kraft. Sie gilt

auch, wenn in einer Gemeinde mit mehreren Schulstandorten der pro Standort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, jedoch für die Gemeinde insgesamt bei zehn oder mehr Kindern liegt.

Besteht bereits ein Tagesschulangebot, z.B. Mittagsbetreuung, ist die Gemeinde ab 1. August 2010 verpflichtet, die zusätzliche Nachfrage an Plätzen jährlich zu decken. Dies bedeutet, dass jedes weitere angemeldete Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden muss und dass zusätzliche Module angeboten werden müssen, wenn eine verbindliche Nachfrage von zehn oder mehr Kindern für diese besteht, z.B. für Aufgabenbetreuung.

Gemeinden melden ihre Tagesschulangebote bis spätestens Ende April vor Schuljahresbeginn der Erziehungsdirektion (Art. 9 TSV).

Situation in der Gemeinde Köniz

Die Gemeinde kann, wie im Volksschulbereich üblich, ihre Organisation im Rahmen der kantonalen Bestimmungen (Volksschulgesetz, Tagesschulverordnung) festlegen. Ein separates Reglement (in diesem Fall das Reglement über die Tagesschulen in der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006) wird überflüssig. Da Tagesschulen zu einem obligatorischen Teil der bernischen Volksschule werden, hat der Kanton die wichtigsten Vorgaben geregelt.

Zur Zeit können 1'100 Schülerinnen und Schüler in den bisherigen Tagesschulen Liebefeld und Wabern ein Tagesschulangebot nutzen. Im nächsten Schuljahr (2009/2010) wird für 2'700 Schülerinnen und Schüler in den Tagesschulen Liebefeld, Wabern, Köniz-Buchsee, Schliern, Spiegel und Niederscherli ein Angebot zur Verfügung stehen. 2010/2011 können alle 3'600 Schülerinnen und Schüler der Gemeinde von einem Tagesschulangebot profitieren.

Bisherige Tagesschulen

Die Tagesschulangebote werden als pädagogisches Angebot und nicht als Sozialmassnahme behandelt. Sie werden deshalb von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Erziehungsdirektion transferiert.

In der Gemeinde Köniz betrifft dies die bisherigen Tagesschulen im Liebefeld und in Wabern.

Bisheriges Tagesschulreglement

Tagesschulen werden neu weitgehend kantonal geregelt. Die für die Gemeinde Köniz nötigen Bestimmungen können im Bildungsreglement geregelt werden (neue Art. 37a - 37e).

Das Reglement über die Tagesschulen in der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 kann somit aufgehoben werden.

Zusätzliches Angebot

Ein zusätzliches Angebot der Gemeinde ist die Ganztageschule Oberscherli. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Nachfrage vorhanden ist und die Normen für die Gruppengrößen in Tagesschulen eingehalten werden, verursacht dieses Angebot keine zusätzlichen Betriebskosten.

Ferienbetreuung

Das Volksschulgesetz sieht ausdrücklich nur ein Tagesschulangebot während der Unterrichtszeit vor. Es ist allerdings unbestritten, dass für die Eltern auch während den Schulferien ein Bedürfnis für Betreuung besteht. Das Konzept der Gemeinde Köniz sieht vor, dass sich das von der Schule anzubietende Tagesschulangebot auf den obligatorischen Bereich beschränkt.

Ein für die Gemeinde freiwilliges Angebot während den Ferien soll im Reglement über die familienergänzende Tagesbetreuung in der Gemeinde Köniz geregelt werden.

Kosten

Die direkten Nettokosten der Gemeinde für Tagesschulen betragen

2009	ca. Fr.	210'000.–
2010	ca. Fr.	350'000.–
ab 2011	ca. Fr.	450'000.– jährlich

Eine allfällige Anschubfinanzierung durch den Bund ist in diesen Zahlen nicht berücksichtigt. Neue Tagesschulen werden angemeldet.

5. Ausblick

Eine Totalrevision des Volksschulgesetzes ist auf 2012 geplant. Damit sollen einerseits das interkantonale Konkordat über die Harmonisierung der Volksschule HarmoS (u. a. frühere Einschulung, Flexibilisierung der Schullaufbahn, Frage der Basisstufe, Optimierung der Sekundarstufe I) sowie Anliegen der Bildungsstrategie umgesetzt werden (Schulsozialarbeit). Andererseits soll im Zusammenhang mit der Revision des FILAG eine neue finanzielle Steuerung der Volksschule realisiert werden. Zudem soll auf diesen Zeitpunkt der neue Finanzausgleich (NFA) im Bereich der Sonderschulung umgesetzt werden. Auch wird auf diesen Zeitpunkt hin ein Deutschschweizer Lehrplan erwartet.

Die Zentrale Schulkommission hat nach eingehender Diskussion in einer Klausur entschieden, dass sie über die Frage, ob die heutige Struktur mit 1 Zentralen Schulkommission und 6 regionalen Schulkommissionen die richtige ist, erst 2012 diskutieren möchte. Dann werden genügend Erfahrungen vorliegen. Zu diesem Zeitpunkt möchte sie auch darüber entscheiden, ob die Schulleitungen gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) als Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten eingesetzt werden sollen.

6. Stellungnahmen

Schulkommissionen, Elternräte, Schulleitungen und Lehrerkonferenzen wurden zur Stellungnahme eingeladen. Zum Integrationskonzept wurden 4 Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Die Stellungnahmen waren weitgehend positiv. Verschiedene Anregungen wurden berücksichtigt. Eine Schulkommission stellte die heutige Zusammensetzung der Zentralen Schulkommission in Frage. Die Mitglieder der ZSK lehnten jedoch eine Änderung einstimmig ab.

7. Abschreibung Postulat 0508 (Graber SP/JUSO) "Rauchfreies Köniz"

Das Parlament hat am 22. Oktober 2007 den Abschreibungsantrag des Gemeinderates für diesen Vorstoss abgelehnt. Als Grund dafür wurde vorgebracht, dass das Postulat im Bereich Lehrpersonen und Schulen (Fumoirs) noch nicht umgesetzt sei.

Der Gemeindepräsident hat dem Parlament an dieser Sitzung versprochen, dass der Gemeinderat innert einer Frist von zwei Jahren über die weitere Erfüllung des Vorstosses berichten und ihn noch einmal zur Abschreibung beantragen wird (Beilage 5).

Der Grosse Rat hat am 26. Januar 2008 folgenden Gesetzesartikel ins Volksschulgesetz (VSG) eingefügt:

Art. 48 Ziff.1: "Die Schulgebäude sind rauchfrei."

Das Anliegen des Postulats 0508 ist somit erfüllt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Bildungsreglementes vom 13. Februar 2006 wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
3. Das Reglement über die Tagesschulen in der Gemeinde Köniz vom 13. Februar 2006 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.
4. Das Postulat 0508 (Graber SP/JUSO) "Rauchfreies Köniz" wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 6. Mai 2009

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Bildungsreglement mit vorgeschlagenen Änderungen
- 2) Funktionendiagramm
- 3) Entwurf Integrationskonzept
- 4) Konzept Ganztageschule Oberscherli
- 5) Abschreibungsantrag (Parlamentssitzung 22. Okt. 2007) des Gemeinderates zum Postulat 0508 (inkl. Vorstosstext und ursprüngliche Antwort des Gemeinderates vom 2.11.2005)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Parlaments vom 13. Februar 2006; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe Art. 44 des Reglements).

Änderungen

Änderung vom 26. April 2006 (Bezeichnungen) durch Verwaltungsorganisationsverordnung; Inkrafttreten am 1. August 2006 (siehe GRB 252/06 vom 26. April 2006).

Bildungsreglement

Änderungen 2009

4. Entwurf 6.05.2009

Änderungen: unterlegt

Kommentare: kursiv und unterlegt

**13. Februar 2006
mit Änderung vom 26. April 2006**

Das Parlament von Köniz, gestützt auf Art. 44 und 50 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes

Bildungsreglement¹

I. Zweck

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde Köniz.

II. Organisation

Art. 2

Bildungswesen Das Bildungswesen der Gemeinde Köniz umfasst:

- die Kindergärten,
- die Schulen der Primarstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I,
- dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederte spezielle Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr,
- die Tagesschulen,
- das Mediothekswesen,
- die Musikschule,
- die Erwachsenenbildung,
- die weiteren Bildungseinrichtungen.

Kommentar Tagesschulen werden mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2008 zu einem festen und obligatorischen Bestandteil der bernischen Volksschule.

III. Kindergarten/Volksschule

Art. 3

Ziele Für die Volksschule der Gemeinde Köniz gelten folgende Ziele:

- a) Die Schulen sind teilautonom. Sie decken die Bedürfnisse ihres Einzugsgebietes ab.

¹ Die Bezeichnungen sind im ganzen Erlass an die geltende Gemeindeorganisation angepasst (Verwaltungsorganisationsverordnung vom 26. April 2006).

- b) Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen.
- c) Die Schulen werden durch eine Schulleitung geleitet und pädagogisch geführt.
- d) Die Schulen arbeiten in ihrem Kerngeschäft „Unterricht und Erziehung“ nachhaltig.
- e) Die Schulen arbeiten in den Bereichen Führung, Pädagogik, Organisation und Administration effizient zusammen.

Die Schulen sind vernetzt. Sie arbeiten sowohl in ihren Oberstufenkreisen, als auch gemeindeweit optimal zusammen.

Art. 4

- Bezirke und Einzugsgebiete
- 1 In der Gemeinde bestehen folgende Schulbezirke mit Kindergärten und Volksschule:
 - Köniz/Schliern,
 - Liebefeld,
 - Spiegel,
 - Wabern,
 - Obere Gemeinde,
 - Wangental.
 - 2 Die Zentrale Schulkommission regelt die Zuteilung zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.
 - 3 Zum Ausgleich der Schülerzahlen können Kinder einem anderen Bezirk zugeteilt werden.

Zuständig für den Entscheid ist die Direktion Bildung und Soziales (DBS).
 - 4 Über Gesuche, die den Schulbesuch in einem anderen Bezirk betreffen, entscheidet die DBS.
 - 5 Die DBS erlässt die notwendigen Richtlinien.

Art. 5

- Unterrichtsmodelle
- 1 In den Schulbezirken Liebefeld, Spiegel und Wangental werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemeinsam in Stammklassen unterrichtet.
 - 2 In den Schulbezirken Köniz/Schliern, Wabern und Obere Gemeinde werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I gemäss dem kantonalen Übertrittsverfahren in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.
- Niveaufächer
- 3 In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler ihren Fachleistungen entsprechend dem Real- oder Sekundarschulniveau zugewiesen. In Französisch und Mathematik werden sie getrennt, in Deutsch

gemeinsam oder getrennt unterrichtet. Zwischen den Niveaus besteht Durchlässigkeit.

- 4 Die Einzelheiten regeln die Schulkommissionen in Konzepten, die von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden müssen.

Änderungen des Unterrichtsmodells dürfen erst nach einer angemessenen Erfahrungszeit beantragt werden. Die Kommissionen leiten ihre Anträge nach Rücksprache mit der Zentralen Schulkommission an die politischen Behörden weiter.

Mittelschulvorbereitung

- 5 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im 7. und 8. Schuljahr wie folgt:

- a) An den Schulen der Sekundarstufe I in speziellen Sekundarklassen oder im 8. Schuljahr durch zusätzlichen Unterricht;
- b) In speziellen Sekundarklassen, die organisatorisch dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt angegliedert sind.

Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr

- 6 Der gymnasiale Unterricht nach kantonalem Lehrplan erfolgt im 9. Schuljahr an einem kantonalen Gymnasium.

Kommentar

Terminologische Anpassung an das neue Mittelschulgesetz.

Art. 5bis (neu)

Besondere Klassen

Kommentar

Es werden besondere Klassen geführt.

Das Integrationskonzept sieht weiterhin die Führung von besonderen Klassen (bisher Kleinklassen) vor.

Integrative Schulung hat in der Gemeinde Köniz eine lange Tradition. Es wurden deshalb immer verhältnismässig wenige Kleinklassen geführt. Diese Haltung wird verstärkt, indem die besonderen Klassen dezentral und durchlässig organisiert sein werden.

Art. 6

Schule Thörishaus

- 1 Die Schule und die Kindergärten in Thörishaus werden gemeinsam mit der Gemeinde Neuenegg geführt.

- 2 Der Gemeinderat schliesst mit der Gemeinde Neuenegg diesbezügliche Verträge ab.

- 3 Der Vertrag regelt das Vorschlagsrecht für den Sitz der Gemeinde Köniz in der Schulkommission Neuenegg. Die Wahl erfolgt durch das Parlament.

Kommentar

Damit ist klar geregelt, dass der Gemeinderat das Wahlverfahren im Vertrag mit der Gemeinde Neuenegg regelt.

Art. 7

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Der Gemeinderat schliesst mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler Schulen in Köniz besuchen oder wo Schülerinnen und Schüler aus Köniz geschult werden, Verträge ab.

Art. 8

Kindergartenwesen

- 1 Kindergärten und Volksschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit.

- 2 Die Schulkommissionen amtieren zugleich auch als Kindergartenkommissionen.

- 3 Die Kindergärten stehen den Kindern offen, die ein oder zwei Jahre vor Schuleintritt stehen oder von der Schule zurückgestellt sind.

Art. 9

Schulorgane und -gremien

Es bestehen folgende Schulorgane und -gremien:

- a) Kommissionen:

- Zentrale Schulkommission,
- Schulkommissionen.

- b) Eltern- sowie Schülerinnen- und Schülerorganisationen.

- c) Konferenzen und Ausschüsse:

- Konferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter,
- Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter.
- Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter.

- d) Direktion Bildung und Soziales (DBS).

- e) Schulverwaltung:

- Abteilung, Bildung und Sport
- Schulleitungen,
- Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die Kleinklassen (KSK)
- Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit

Kommentar

Art. 21bis sieht neu eine Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter vor.

IV. Gemeinderat

Art. 10

Gemeinderat Neben den in der Gemeindeordnung und den übrigen Erlassen übertragenen Kompetenzen nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

- a) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Zentralen Schulkommission über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

- b) Er erlässt eine Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen. Er legt die Beiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen fest. Er kann Bussen bis zur Maximalhöhe des kantonalen Rechts vorsehen.

- c) Er regelt mit den kantonalen Behörden die ausserschulische Benützung der Schulanlage Lerbermatt.

Kommentar Rechtsgrundlage für die in dieser Verordnung seit vielen Jahren vorgesehenen Bussen, die bisher allerdings kaum zur Anwendung gelangten.

V. Direktion und Kommissionen

Art. 11

Direktion Bildung und Soziales Die Direktion Bildung und Soziales (DBS) ist für die folgenden Bereiche zuständig:

- a) Sie entscheidet, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, über die Schaffung oder Aufhebung von Kindergarten-, Primar-, Real- und Sekundarklassen.

Die Schliessung ganzer Schulhäuser bleibt dem Parlament vorbehalten.

Der Beschluss unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion.

- b) Sie erlässt Richtlinien über den Ausgleich der Schülerzahlen und über die Behandlung von Gesuchen für den Schulbesuch in einem anderen Bezirk.

Art. 12

Zentrale Schulkommission

- 1 Die Zentrale Schulkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion Bildung und Soziales (DBS),
- den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen

- 2 An den Sitzungen der Zentralen Schulkommission nehmen ferner mit beratender Stimme teil:

- der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Primarstufe,
- der oder die Vorsitzende der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,
- die Rektorin oder der Rektor des Gymnasiums Köniz-Lerbermatt,
- die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK).

- 3 Die Kommission kann zu ihren Sitzungen weitere Behörde-mitglieder, Lehrerinnen oder Lehrer und Fachleute beiziehen.

- 4 Die Vorsteherin oder der Vorsteher der DBS führt von Amtes wegen den Vorsitz und die Schulsekretärin oder der Schulsekretär das Sekretariat.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Aufgaben

- 5 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

Sie amtiert als

- a) Schulkommission für den Spezialunterricht
- Integrative Förderung,
 - Logopädie,
 - Psychomotorische Therapie
- und für Klassen, die zentral geführt werden.

b) Zentrale Behörde:

- Sie befasst sich mit Bildungsangelegenheiten, die im Interesse einer einheitlichen Ordnung innerhalb der Gemeinde koordiniert werden müssen.
- Sie berät den Gemeinderat in Bildungsfragen.
- Sie befasst sich mit Fragen, die ihr von der DBS, den Schulkommissionen und den Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter zur Behandlung unterbreitet werden, und insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie schliesst mit den Schulkommissionen Leistungsvereinbarungen im Sinne von Zielvereinbarungen ab.
2. Sie legt die Führungsinstrumente fest, die in den Schulen anzuwenden sind.
3. Sie erlässt Richtlinien zur Qualitätssicherung der Schulen und legt Qualitätssicherungsinstrumente fest.
4. Sie erlässt Richtlinien zum Anstellungsverfahren.
5. Sie genehmigt Konzepte zu den Unterrichtsmodellen.
- 5a Sie genehmigt das Integrationskonzept.
- ~~6. Sie genehmigt Weisungen von Schulkommissionen zu Mittagstischen.~~
6. Sie erlässt Weisungen betreffend den Betrieb von Tagesschulen.
7. Sie erlässt Weisungen betreffend die Organisation der Elternmitwirkung.
8. Sie erlässt Weisungen betreffend die Schülerinnen- und Schülermitsprache.
9. Sie erlässt, in Ergänzung kantonaler Vorschriften, ein Pflichtenheft für Schulleitungen.
10. Sie stellt dem Gemeinderat, nach Anhören der betreffenden Schulkommissionen, Antrag über die Einführung und Aufhebung von für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht auf der Volksschulstufe.
11. Sie regelt die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulbezirken nach Wohnadressen.
- ~~12. Sie regelt die Blockzeiten. (aufgehoben)~~
13. Sie erlässt die Ferienordnung.
14. Sie setzt den Unterrichtsschluss vor Ferien und vor Feiertagen fest.
15. Sie erlässt Richtlinien über die Versetzungen von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken.
16. Sie befasst sich mit den Belangen des Ferienheims.
17. Sie beaufsichtigt und organisiert die Schulzahnpflege in den öffentlichen und privaten Schulen.
18. Sie wählt die Schularztinnen und Schularzte und die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.
19. Sie entscheidet über Beitragsleistungen der Gemeinde an die Weiterbildung der Lehrkräfte.
20. Sie stellt die Leiterin oder den Leiter der Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die

besonderen Klassen (KSK) an und erlässt Weisungen über den Aufgabenbereich der KSK.

21. Sie kann Weiterbildungsveranstaltungen für Schulkommissionen obligatorisch erklären.

22. Sie genehmigt Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern im Bereich des Sports, der Musik usw.

6 Bei ihren Entscheiden berücksichtigt die Kommission berechnete Anliegen und Begehren von Minderheiten. Sie trägt, im Rahmen der Gesetzgebung, den besonderen Verhältnissen der städtischen und ländlichen Gemeindegebiete Rechnung.

Kommentar

zu 5a:

Die Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) vom 19. September 2007 sieht vor, dass die Gemeinden für die Umsetzung von Art. 17 VSG (Integration) ein Konzept erarbeiten. Dieses Integrationskonzept muss von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden.

zu 6:

Mittagstische werden durch Tagesschulen ersetzt. Tagesschulen sind neu im Volksschulgesetz und in der Tagesschulverordnung vom 25. Mai 2008 geregelt. Trotzdem muss die Gemeinde gewisse Rahmenbedingungen regeln (siehe neue Artikel 21bis und 37a - 37e des Bildungsreglementes). Dazu sind teilweise detaillierte Weisungen der Zentralen Schulkommission nötig, um eine einheitliche Handhabung in der Gemeinde zu gewährleisten.

zu 12:

Die Führung von Blockzeiten regelt neu das Volksschulgesetz.

Art. 13

Schulkommissionen

- 1 Für jeden Schulbezirk besteht eine Schulkommission mit 7 Mitgliedern.
- 2 Die Schulkommissionen sind das strategische Führungsorgan der Schulen in ihrem Schulbezirk. Sie sind die unmittelbaren Aufsichts- und Verwaltungsbehörden der Schulen. Ihnen fallen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Aufgaben zu. ~~Sie schliesst mit den Schulen Leistungsvereinbarungen ab.~~ Sie genehmigen das Schulprogramm. Sie verfügen über die besonderen Vermögen der Schulen.
- 3 Den Schulkommissionen der Bezirke sind ~~allfällige Kleinklassen~~ die besonderen Klassen unterstellt. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Zentralen Schulkommission und der DBS als zentrale Behörde.

- 4 Die Schulkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte ein Präsidium, das eine oder zwei Personen umfassen kann. Sie geben ihre Zusammensetzung der Abteilung Bildung und Sport bekannt. Die Abteilung Bildung und Sport leitet Mutationen in den Präsidien an das Schulinspektorat weiter.
- 5 Die Schulkommissionen legen fest, welche Schuleinheiten in ihrem Schulbezirk bestehen.
- 6 Die Schulkommissionen stellen die Lehrkräfte ihrer Schulen an.

Kommentar

zu 2:

Ein Schulprogramm richtet das Handeln längerfristig auf die gesetzten Ziele aus - gestützt auf das Leitbild. Dazu werden Prioritäten und Schwerpunkte für 3 bis 5 Jahre gesetzt. Das Schulprogramm bildet ein Entwicklungskonzept mit Zielen, Mitteln und Verfahren und richtet sich nach innen und nach aussen: als Orientierungshilfe für pädagogisches Handeln und als Information für die Öffentlichkeit. Schulprogramme sind ein kontinuierliches "work in progress" und werden laufend fortgeschrieben, um aktuell zu bleiben. So entsteht das nötige Bewusstsein über Ziele, Massnahmen und laufende Bewertung.

Welche Funktionen erfüllt ein Schulprogramm?

- Produkt / Prozess wirkt Identität stiftend
- Bezugsrahmen, der Orientierung und Sicherheit vermittelt
- Dokument, das Transparenz und Verbindlichkeit schafft
- Vereinbarung, die es erlaubt, Ressourcen auf wichtige Vorhaben zu zentrieren
- Bezugspunkt und Massstäbe, an dem die Schule ihren Fortschritt messen kann
- Grundlage für Öffentlichkeitsarbeit, die ein klares Bild der Schule vermittelt
- Leistungsnachweis zur Einlösung der Rechenschaftspflicht

Es soll nicht ein weiteres Führungsinstrument in der Schule eingeführt werden, das zusätzliche Arbeit und Bürokratie verursacht. Das Schulprogramm ist aber geeignet, um die bisherigen Arbeiten besser zu strukturieren und zu vernetzen. Insbesondere wurde festgestellt, dass ein Schulprogramm in der Gemeinde Köniz wesentlich von der Leistungsvereinbarung der Zentralen Schulkommission geprägt wird. Ein Schulprogramm muss sehr knapp und straff sein, um wirkliche Transparenz herzustellen.

Der Inhalt könnte wie folgt sein.

- Vorgaben des Kantons zusammengefasst auf möglichst einer A4-Seite
- Leitbild Bildung der Gemeinde
- Vorgaben der Gemeinde = Leistungsvereinbarung
- Leitbild und Leitsätze der Schule
- Konkretes Programm der Schule, das auch Zielvereinbarungen mit der regionalen Schulkommission beinhaltet

In unserer Gemeinde müsste ein Schulprogramm 4 Jahre dauern und mit der Leistungsvereinbarung koordiniert sein. Der zeitliche Ablauf für die nächste Leistungsvereinbarung, die in ein Schulprogramm

eingebettet wäre, könnte wie folgt aussehen:

01.08.2009 - 31.01.2010 Eingaben der Schulen und Schulkommissionen zur Leistungsvereinbarung

01.02.2010 - 31.07.2010 Erarbeitung der Leistungsvereinbarung durch die Zentrale Schulkommission

01.08.2010 - 31.10.2010 Verabschiedung der Leistungsvereinbarung durch die neue Zentrale Schulkommission

01.11.2010 - 31.07.2011 Programm der Schulen

01.08.2011 - 31.07.2015 Dauer der Leistungsvereinbarung eingebettet in das Schulprogramm

Mit diesem Ablauf wäre auch gewährleistet, dass Schulen und Schulkommissionen Eingaben für die neue Leistungsvereinbarung machen könnten und dass die neue Leistungsvereinbarung nicht nur eine "Einweg-Vereinbarung" wäre. Damit sind auch die Begriffe geklärt:

- Die Zentrale Schulkommission macht eine Leistungsvereinbarung für die ganze Gemeinde.
- Die regionale Schulkommission und die Schulen konkretisieren diese im Schulprogramm und vereinbaren dort ihre Ziele.

zu 3:

Anpassung der Terminologie. Die besonderen Klassen sollen weiterhin den regionalen Schulkommissionen unterstellt bleiben.

Art. 14

Wahl der Schulkommissionen

- 1 Die Schulkommissionen werden auf Vorschlag des Gemeinderates vom Parlament gewählt. Die Mitglieder sollen in der Regel im betreffenden Schulbezirk wohnhaft sein.
- 2 Für die Einholung von Wahlvorschlägen bei den politischen Parteien und die Unterbreitung an die Wahlbehörde ist die Gemeindekanzlei zuständig.
- 3 Aus dem Einzugsgebiet jedes Schulhauses ist mindestens eine Vertretung in die Schulkommission des Schulbezirkes zu wählen.
- 4 Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.
- 5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 15

Gemeinsame Bestimmungen für Schulkommissionen

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die oder der Vorsitzende eingerechnet, anwesend sind.
- 2 Bei Wahlen und Anstellungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Im zwei-

ten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt ebenfalls das relative Mehr.

- 3 Ergibt sich bei der Wahl Stimmgleichheit von zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, zieht die oder der Vorsitzende das Los.
- 4 Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber, und erzielt im ersten Wahlgang niemand das absolute Mehr, so bleiben nur jene zwei in der Wahl, die am meisten Stimmen erzielt haben. Nötigenfalls entscheidet auch hier das Los.
- 5 Über die Verhandlungen werden Beschlussprotokolle geführt, wenn die Kommission nicht im Einzelfall eine ausführliche Protokollierung anordnet.

Art. 16

Kantonale Kommission für das Gymnasium
Köniz-Lerbermatt

Die dem Gymnasium Köniz-Lerbermatt organisatorisch angegliederten speziellen Sekundarklassen im 7. und 8. Schuljahr sind der kantonalen Schulkommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt unterstellt.

VI. Elternmitwirkung und Schülerinnen- und Schülermitsprache

Art. 17

Elternmitwirkung

- 1 An den Schulen ist eine Elternmitwirkung gemäss Art. 31 des Volksschulgesetzes² vorzusehen.
- 2 Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elterngesprächsgruppe. Diese wird durch eine von der Elterngesprächsgruppe gewählte Elternvertretung gemeinsam mit der Klassenlehrkraft geleitet. Die Elternvertreterin oder der Elternvertreter vertritt die Elterngesprächsgruppe nach aussen, insbesondere im Elternrat.
- 3 Die Elterngesprächsgruppe befasst sich mit Fragen, die die Elternschaft der ganzen Klasse betreffen.
- 4 Die Schulen richten Elternräte ein, in denen die Elternvertreterinnen oder -vertreter jeder Schulklasse vertreten sind.
- 5 Der Elternrat befasst sich mit Fragen, welche die Elternschaft der ganzen Schule betreffen. Die Schule berät sich mit dem Elternrat in erzieherischen und organisatorischen Fragen. Er ist bei der Behandlung von strategischen Fragen durch die Schulkommission anzuhören. Er kann der Schulkommission und der Schulleitung Anträge stellen.

² BSG 432.210

- 6 Die Zentrale Schulkommission regelt die Organisation der Elternmitwirkung in Weisungen. Diese regeln insbesondere die Zusammenarbeit des Elternrats mit Schulleitung und Schulkommission und legen die Richtlinien für den Informationsfluss fest. Die Schulkommissionen können festlegen, dass die Eltern mehrerer Schulen einen Elternrat bilden.

Art. 18

Schülerinnen- und Schülermitsprache

- 1 In den Schulen ist eine stufengerechte Mitsprache der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Elternmitwirkung und der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz vorzusehen.
- 2 Die Mitsprache beinhaltet insbesondere die Möglichkeiten
 - a) Anliegen, die die Schülerschaft der ganzen Schule betreffen, im Elternrat, bei der Schulleitung und in der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz einzubringen,
 - b) via Schülerinnen- und Schülerräte den Schulleitungen Anträge zu stellen.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, sich mit demokratischen Mitteln für die Lösung von Aufgaben und Problemen einzusetzen und Mitverantwortung in der Gemeinschaft zu übernehmen.
- 4 Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere in Weisungen.

VII. Konferenzen und Ausschüsse

Art. 19

Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsportleiterinnen und Schulsportleitern der Schulen.
- 2 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef führt den Vorsitz, die Abteilung Bildung und Sport das Sekretariat.
- 3 Die Konferenz bearbeitet und genehmigt alle Schulsportveranstaltungen. Sie kann zu allen Schulsportfragen Stellung nehmen.

Art. 20

Konferenzen der Schulleiterinnen und Schulleiter

- 1 Es bestehen die
 - Konferenz der Schulleitungen mit Primarstufe,
 - Konferenz der Schulleitungen mit Sekundarstufe I,
 - Gesamtkonferenz der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- 2 Die Konferenzen konstituieren sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt höchstens vier Jahre.

- 3 Die Konferenzen befassen sich mit allen, das gesamte Bildungswesen betreffenden Fragen. Sie beraten die ihnen zugewiesenen oder von ihnen aufgegriffenen Geschäfte und legen ihre Anträge den Behörden vor. Sie koordinieren die Pensen der Lehrpersonen, welche in mehreren Bezirken angestellt sind.
- 4 Die Konferenzen werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Gesamtkonferenz kann auch von der DBS eingeladen werden und wird dann von der Vorsteherin oder vom Vorsteher der DBS präsiert.

Art. 21

Konferenz der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die an Könizer Schulen arbeiten.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Schulsozialarbeit. Sie kann einheitliche Regelungen zu deren Arbeitsweise treffen.
- 3 Die Konferenz konstituiert sich selbst.

Art. 21bis

Konferenz der Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleiter

- 1 Die Konferenz besteht aus den Tagesschulleiterinnen und Tagesschulleitern.
- 2 Die Konferenz bespricht Fragen der Tagesschulen.
- 3 Die Konferenz konstituiert sich selbst.

Kommentar

Die Konferenz koordiniert Tagesschulfragen.

VIII. Schulverwaltung

Art. 22

Abteilung Bildung und Sport

- 1 Die Abteilung Bildung und Sport befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit allen Angelegenheiten des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Organen vorbehalten ist. Sie ist ferner zuständig für die Verwaltung der Schul- und Sportanlagen, das Mediothekswesen und die Erwachsenenbildung.
- 2 Die Abteilung Bildung und Sport ist zuständig für die Erteilung von Benützungsbewilligungen von Schul- und Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten für ausserschulische Zwecke.
Sie kann die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter delegieren.
Während der Unterrichtszeit ist die Zustimmung der betroffenen Schulleitungen erforderlich.

- 3 Die Abteilung Bildung und Sport verwaltet das Ferienheim.
- 4 Die Abteilung Bildung und Sport wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär geleitet.

Art. 23

Leitung der Schulen

- 1 Die Schulen werden durch Schulleiterinnen oder Schulleiter geführt.
- 2 Die Schulleitung wird von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerkonferenz angestellt.
- 3 Die Schulleitung kann von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Die Schule wird gegen aussen von einer Person vertreten.
- 4 Die Aufgaben der Schulleitungen werden durch kantonale Vorschriften geregelt. Sie werden ergänzt durch ein Pflichtenheft, das von der Zentralen Schulkommission erlassen wird.
- 5 Die Schulleitungen verwalten die Schulanlagen, die ihrer Schule zugeordnet sind.
- 6 Für Aufgaben, die den Schulleitungen zusätzlich zu den kantonalen Vorschriften von der Gemeinde zugewiesen werden, können sie von dieser entschädigt werden. Der Gemeinderat bestimmt das Nähere.
- 7 Die Mitglieder von Schulleitungen müssen eine anerkannte Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, oder sich bereit erklären, diese innert 3 Jahren zu absolvieren. In begründeten Fällen genügt eine mehrjährige Erfahrung als Schulleiterin oder Schulleiter.
- 8 Die Gemeinde fördert die Aus- und Weiterbildung der Schulleitungen sowie Bestrebungen, welche die geleitete Schule unterstützen.
- 9 Schriftliche Verweise an eine Schülerin oder einen Schüler werden von den Schulleitungen erteilt.
- 10 Für Gefährdungsmeldungen an die Vormundschaftsbehörde sind die Schulleitungen zuständig.

neu

neu

Kommentar

Zu 9 und 10

Gemäss Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) können Gemeinden Aufgaben und Befugnisse, die die Volksschulgesetzgebung den Schulkommissionen zuweist, der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden zuweisen.

Diese beiden Kompetenzen ordnet das Volksschulgesetz (VSG) noch den Schulkommissionen zu. Beim Verweis handelt es sich aber um einen

operativen erzieherischen Entscheid. Gefährdungsmeldungen sind oft rasch nötig. An immer mehr Schulen ist die Schulsozialarbeit beteiligt. Die Kompetenz soll deshalb an die Schulleitungen übertragen werden.

Das VSG ordnet 2 weitere operative Entscheide den Schulkommissionen zu, um dem "Vier-Augen-Prinzip" Rechnung zu tragen:

- Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG
- Die Verweigerung eines 10. Schuljahres innerhalb der Schulpflicht

Diese beiden Entscheide werden als so einschneidend erachtet, dass sie bei den Schulkommissionen verbleiben sollen. Das Funktionendiagramm (Beilage) gibt über die Zuordnung der Kompetenzen Auskunft.

Art. 24

Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die besonderen Klassen (KSK)

1 Die Koordinationsstelle für den Spezialunterricht und die ~~Klein-~~ ~~klassen~~ besonderen Klassen (KSK) koordiniert den sonderpädagogischen Bereich in der Gemeinde Köniz. Die Zentrale Schulkommission regelt die Aufgaben in Weisungen.

2 ~~Es besteht ein KSK Team aus Vertretungen der beteiligten Lehrkräfte und der Erziehungsberatung. Es befasst sich mit Fragen des Sonderpädagogischen Bereichs. aufgehoben~~

3 Die KSK wird von einer Lehrkraft mit heilpädagogischer Ausbildung geleitet. Zusätzlich gilt Art. 23, Absatz 7.

4 Die Leiterin oder der Leiter der KSK nimmt zudem die Aufgaben einer Schulleitung für den der Zentralen Schulkommission unterstellten Bereich des Spezialunterrichts wahr.

5 Die Leiterin oder der Leiter der KSK wird von der Zentralen Schulkommission angestellt.

Kommentar

Terminologische Anpassung

Zu 2: Wird im Integrationskonzept geregelt

Zu 3: Klarstellung

Art. 25

Personal in Schulen

1 Sämtliches Personal in den Schulen, dessen Anstellungsbedingungen nicht durch kantonales Recht geregelt wird, untersteht der Schulleitung.

2 Die Schulkommission stellt auf Antrag der Schulleitung das Personal an.

3 Die Stellen werden vom Gemeinderat bewilligt.

4 Für die Anstellung gilt im Übrigen das Personalrecht der Gemeinde Köniz.

5 Die Abteilung Bildung und Sport koordiniert die Anstellungen

und kann betriebliche Vorschriften erlassen. Sie unterstützt die Schulen in der Personaladministration.

IX. Mediothekswesen

Art. 26

Öffentliche Mediotheken

1 Die Gemeinde führt im Sinne des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung³ Gemeindemediotheken.

2 Die Führung der Gemeindemediotheken wird dem Verein Könizer Mediotheken übertragen.

3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

Art. 27

Schulmediotheken

1 Die Schulen sind verpflichtet, Schulmediotheken einzurichten.

2 Die Führung und Organisation der Schulmediotheken ist Sache der einzelnen Schulen.

3 Die Schulen sind ermächtigt, mit dem Verein Könizer Mediotheken zusammenzuarbeiten. Die Schulkommissionen regeln das Nähere in einem Vertrag.

X. Musikschule

Art. 28

Musikschule

1 Die Gemeinde führt im Sinne des Dekretes über die Musikschulen und Konservatorien⁴ eine Musikschule.

2 Die Führung der Musikschule wird dem Verein Musikschule übertragen.

3 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.

XI. Gesundheits- und Sozialdienst

Art. 29

Schulärztlicher Dienst

1 Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Ärztinnen und Ärzte im Nebenamt besorgt.

2 Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Zentralen Schulkommission gewählt. Die Anstellung richtet sich nach

³ BSG 434.1

⁴ BSG 423.413

kantonale Bestimmungen.

- 3 Eine Schulärztin oder ein Schularzt kann eine oder mehrere Schulen betreuen. Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von den Schulleitungen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert. Im Übrigen wird auf die kantonalen Vorschriften verwiesen.
- 4 Die Schulärztinnen und Schulärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 30

Schulzahnärztlicher Dienst

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde Köniz praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte im Auftragsverhältnis besorgt.
- 2 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Zentralen Schulkommission gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach den Verträgen, die durch die Abteilung Bildung und Sport ausgearbeitet werden.
- 3 Für die regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in den Schulen ernennt die Abteilung Bildung und Sport ausgewiesene Fachpersonen. Deren Aufgaben werden in den Anstellungsverträgen festgesetzt.
- 4 Jede Schulleitung ernennt eine Schulzahnpflegeleiterin oder einen Schulzahnpflegeleiter, welche/welcher unter anderem die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler und den praktischen Mund- und Zahnpflegeunterricht organisiert. Die Aufgaben der Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Administrationspool der Schulen (Lastenverteiler Lehrergehälter).
- 5 Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen, sowie 5% des Fr. 100'000.00 übersteigenden steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeindebeitrag beträgt im Maximum 90% der Behandlungskosten. Im Übrigen setzt der Gemeinderat die Einzelheiten der Bezugsberechtigung auf Antrag der DBS fest.
- 6 Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte bezeichnen eine Kontaktperson zu Schulen und Gemeinde.

Art. 31

Schulsozialarbeit

- 1 Lehrkräfte und Eltern können in der Erziehung der Kinder durch Schulsozialarbeit unterstützt werden.

- 2 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind der jeweiligen Schulleitung unterstellt. Die Schulleitung erstellt die Stellenbeschreibung.
- 3 Eine Koordinationsgruppe für Schulsozialarbeit regelt Fragen, die an allen Schulen einheitlich zu handhaben sind. Ihre Zusammensetzung wird von der Zentralen Schulkommission bestimmt.

XII. Soziale Einrichtungen

Art. 32

Beiträge an die Kosten von Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen jährlichen Beitrag an die Kosten von Schulveranstaltungen.
- 2 Die Organisation der Verbilligung ist Sache der Schulleitungen.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.

Art. 33 (aufgehoben)

Mittagstische für Schülerinnen und Schüler

- ~~1 Die Schulkommissionen regeln die Organisation der Schülermittagstische und erlassen Weisungen, welche von der Zentralen Schulkommission genehmigt werden müssen.~~
- ~~Das Organisationskonzept kann eine weiterführende Betreuung der Kinder vorsehen.~~
- ~~2 Der Betrieb der Schülermittagstische kann ganz oder teilweise privaten Institutionen übertragen werden.~~
- ~~3 Die Gemeinde gewährt Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen einen nach den finanziellen Verhältnissen abgestuften Kostenbeitrag.~~
- ~~4 Der Gemeinderat legt die Ansätze sowie die Kriterien der Bezugsberechtigung fest. Die Ermittlungen der Bezugsberechtigten erfolgen durch die Schulleitungen.~~

Art. 34 (aufgehoben)

Horte für Schülerinnen und Schüler

- ~~1 Die Gemeinde kann Horte für Schülerinnen und Schüler führen.~~
- ~~2 Der Betrieb kann privaten Institutionen übertragen werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Vertrag.~~
- ~~3 Die unmittelbare Aufsicht über die Horte für Schülerinnen und Schüler führen die zuständigen Schulleitungen.~~

Art. 35 (aufgehoben)

Tagesschulen

- 1 Die Gemeinde kann Tagesschulen führen.
- 2 Das Nähere wird in einem Reglement über die Tagesschulen geregelt.
- 3 Es wird ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Tagesschulangebot angestrebt.

Art. 36

Ferienlager

- 1 Während der Ferien können Lager durchgeführt werden. Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere.
- 2 Die Lager finden soweit möglich im Ferienheim der Gemeinde Köniz statt.
- 3 Für die Koordination der Lagertätigkeit während der Ferien besteht ein Leitungsteam, das sich aus Lehrkräften, Vertreterinnen und Vertretern des Schulsports und der Abteilung Bildung und Sport zusammensetzt.
- 4 Die Eltern haben für Reise, Unterkunft und Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu bezahlen. Eltern mit ungenügendem Einkommen und Vermögen haben Anrecht auf Ermässigung.
- 5 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Ansätze.

Art. 37

Besondere Schulveranstaltungen

- 1 Die Gemeinde unterstützt besondere Schulveranstaltungen der Schulen wie Schulverlegungen und Projektwochen und -tage mit Beiträgen.
- 2 Der Gemeinderat legt auf Antrag der DBS die Beiträge fest.

Kommentar

Art. 33 bis 35:

Mittagstische und Horte werden durch Tagesschulen nach Volksschulgesetz ersetzt.

XIIa. Tagesschulen**Art. 37a**

Grundsätze

- 1 Tagesschulangebote gemäss Art. 14 d-h Volksschulgesetz (VSG) sollen an möglichst allen Schulen geführt werden.
- 2 Volksschule und Tagesschule bilden in jedem Schulbezirk eine Einheit. Die Tagesschulen unterstehen der Aufsicht der Schulkommission.
- 3 Der Bedarf bei den Eltern wird einmal pro Jahr durch die Schul-

leitung der einzelnen Schulen erhoben.

- 4 Die Module werden bei einer Nachfrage von 10 oder mehr Kindern pro Schule geführt.
- 5 Bei einer Nachfrage von 6 bis 9 Kindern werden die Module in der Regel im Schulbezirk geführt.
- 6 Bei einer Nachfrage von 1 bis 5 Kindern werden die Module durch die Ganztageschule Oberscherli geführt.
- 7 Die Frühbetreuung beginnt ab 7.00 Uhr und dauert bis Unterrichtsbeginn. Die Nachmittagsbetreuung dauert bis 18.00 Uhr.

Kommentar

Zu 1:

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 werden die Gemeinden verpflichtet, bei einer verbindlichen Nachfrage von mindestens 10 Kindern je Modul, ein Tagesschulangebot zu führen. Tagesschulangebote können aus einem, mehreren oder allen folgend beschriebenen Modulen bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung
- Aufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung nach Unterrichtsschluss und an schulfreien Nachmittagen

Um eine optimale Unterstützung der Eltern und eine Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, sollen Tagesschulangebote an möglichst allen Schulen geführt werden.

Zu 2

Tagesschulen sind organisatorisch in die Schule integrierte, pädagogische Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung und Förderung der Schulkinder ausserhalb der Unterrichtszeit. Der Kanton macht keine zwingenden Vorgaben zum Zuweisen der Aufsicht der Tagesschulangebote. Die Gemeinden sind frei, dies im Rahmen der geltenden Gesetze zu regeln.

Zu 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, jährlich den Bedarf für Tagesschulangebote zu erheben.

Zu 4 bis 5

Besteht eine Nachfrage von mindestens 10 Kindern je Modul, muss die Gemeinde dieses Tagesschulangebot führen. Diese Regelung gilt auch, wenn in einer Gemeinde mit mehreren Schulstandorten der pro Standort ermittelte Betreuungsbedarf zu gering, jedoch für die Gemeinde insgesamt bei zehn oder mehr Kindern liegt. Die Gemeinde unterscheidet, ob sie bereit ist, auch Module mit weniger als zehn Kindern zu führen. Die Gemeinde kann auch in diesem Fall die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden zu Normlohnkosten über den Lastenausgleich abrechnen.

Für den Transport zwischen Schule und Tagesschulangebot ist die Gemeinde zuständig.

Eine erfahrene Betreuungsperson kann bis zu zehn Kinder, die keinen besonderen Betreuungsbedarf benötigen, betreuen.

Zu 6

Die Ganztageschule Oberscherli bietet eine Ganztagesbetreuung während fünf Tagen pro Schulwoche an.

Zu 7

Die Gemeinde kann die täglichen Öffnungszeiten bestimmen. Es ist sinnvoll innerhalb der Gemeinde eine einheitliche Anfangs- und Schlusszeit festzulegen.

Art. 37b

Ganztageschule
Oberscherli

1 Die Ganztageschule wird an der Schule Oberscherli geführt.

2 Sie kann von Kindern der ganzen Gemeinde besucht werden. Sie müssen mindestens 50% des Angebotes belegen. Für Kinder des Einzugsgebiets der Schule Oberscherli gilt diese Einschränkung nicht.

Kommentar

Zu 1 und 2:

Die Gemeinde Köniz bietet in Oberscherli für Schülerinnen und Schüler bis zum 6. Schuljahr aus der ganzen Gemeinde eine Ganztageschule an. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 50% des Angebotes belegen.

Neben den offenen, freiwilligen Tagesschulen gibt es Ganztageschulen (Tagesschulen in gebundener Form). Diese sind für die teilnehmenden Schulkinder im Klassenverband verbindlich. Sie verknüpfen Schule, Essen und Freizeit in einer konstanten Gruppe, angeleitet von der Lehrperson. Die verbindliche Anwesenheit der Kinder führt zu einer grundsätzlichen Veränderung des Tagesablaufs in der Schule und des Berufsverständnisses der Lehrpersonen. Ein solches Angebot ermöglicht neue Lehr- und Lernformen. Ganztageschulen bieten den Eltern grosse organisatorische Entlastung.

In der Gemeinde Köniz soll ein Schritt in diese Richtung getan werden. In der Schule Oberscherli soll für Schülerinnen und Schüler aus der ganzen Gemeinde bis zum 6. Schuljahr freiwillig eine Ganztageschule angeboten werden.

Das beiliegende Konzept gibt nähere Auskunft.

Art. 37c

Personal

1 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird durch mindestens zur Hälfte pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erbracht.

2 Die Tagesschulleitung ist der Schulleitung unterstellt.

3 Die Tagesschulleitung wird im Semester vor der Eröffnung einer Tagesschule angestellt. Die Entschädigung regelt die Zentrale Schulkommission. Sie berücksichtigt die jeweilige Grösse der Tagesschule.

4 Für die Lehrkräfte gelten die Regelungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt.

5 Die übrigen Angestellten unterstehen dem Personalrecht der Gemeinde.

Kommentar

Zu 1:

Die Gemeinde Köniz strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. In der Regel ist während der ordentlichen Betriebszeit eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend. In Tagesschulangeboten arbeiten gemischte Teams, beispielsweise bestehend aus Lehrpersonen, die neben dem Unterricht auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen, sozialpädagogisch ausgebildete Personen sowie nicht ausgebildete, jedoch geeignete, im Umgang mit Kindern erfahrene Betreuende.

Zu 2

Die Aufgaben der Tagesschulleitung stimmen mit derjenigen der Schulleitung überein. Sie umfassen insbesondere die Personalführung, pädagogische Leitung, Qualitätsentwicklung und -evaluation, Organisation und Administration und Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Tagesschulleitung kann durch die Schulleitung wahrgenommen oder an eine besondere Tagesschulleitung delegiert werden. Im Falle einer eigenen Tagesschulleitung und einer räumlichen Einbindung im Schulhaus, ist diese der Schulleitung zu unterstellen.

Zu 3

Die Leitungsperson ist für die Vorbereitungsarbeiten wie Ausschreibungen, Stellenbeschriebe, Anstellung Betreuungspersonen, Anschaffung Material und Einrichten der Räumlichkeiten bereits während der Vorbereitungsphase anzustellen.

Zu 4

Die Gemeinde kann die Anstellungsverhältnisse in der Tagesschule freiwillig dem Gesetz (LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) unterstellen.

Auch den Lehrkräften soll die Arbeit nicht pauschal, sondern im Umfang der effektiv geleisteten Arbeit entschädigt werden.

Zu 5

Das Personalrecht der Gemeinde gilt für die Mitarbeitenden in Tagesschulen, die nicht Lehrkräfte sind.

Art. 37d

Elterngebühren

- 1 Die Elterngebühren werden gemäss kantonalem Gebührentarif erhoben.
- 2 Für die Mahlzeiten werden Gebühren erhoben, die nicht höher als die Selbstkosten sein dürfen. Sie werden von der Zentralen Schulkommission für die ganze Gemeinde einheitlich festgelegt.
- 3 Bei verspäteter Abgabe (ab 1. September des jeweiligen Schuljahres) der Lohnunterlagen wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.00 für entstandene Unkosten erhoben.

Kommentar

Zu 1:

Für die vereinbarten Betreuungsstunden stellen die Gemeinden den Eltern gemäss kantonalem Gebührentarif Rechnung. Die Gebühren für die Betreuung werden je vereinbarte Stunde festgelegt und richten sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse und den Normkosten. Die Erziehungsdirektion kann die Gebühren im gleichen Umfang wie die Normlohnkosten der Teuerung anpassen.

Zu 2:

Die Gemeinden können von den Eltern zusätzlich Gebühren für das Essen erheben.

Zu 3:

Die nachträgliche Erfassung der Lohnunterlagen führt zu hohen Administrationskosten.

Art. 37e

Weisungen der Zentralen Schulkommission

Die Zentrale Schulkommission regelt das Nähere für den Betrieb der Tagesschule in Weisungen.

Kommentar

Detaillierte Weisungen der Zentralen Schulkommission gewährleisten eine einheitliche Handhabung in der Gemeinde.

XIII. Erwachsenenbildung**Art. 38**

Erwachsenenbildung

- 1 Die Erwachsenenbildung wird im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung gefördert.
- 2 Die Abteilung Bildung und Sport koordiniert das Kurswesen. Sie schreibt Kurse der Gemeinde und der nichtkommerziellen Trägerorganisationen mit Sitz in Köniz aus. Für diese erledigt die Abteilung Bildung und Sport die Kursadministration und die Kursabrechnung.
- 3 Die Gemeinde führt Kurse durch, die im Interesse der Allge-

meinheit und der Gemeinde liegen. Schwerpunkte bilden die Bereiche Nachholbildung, Erziehung, Gesundheit und Integration. Die Abteilung Bildung und Sport legt das Kursgeld fest.

- 4 Weitere Aufgaben sind die Marktbeobachtung, die Informationsvermittlung an die Träger sowie die Beratung aller an der Erwachsenenbildung interessierten Personen.
- 5 Die Volkshochschule Bern wird im Rahmen eines regionalen Vertrags unterstützt, der vom Gemeinderat abgeschlossen wird.

XIV. Ferienheim**Art. 39**

Ferienheim

Die Gemeinde kann ein Ferienheim führen.

XV. Schulsport und freiwillige Kurse**Art. 40**

Freiwilliger Schulsport

- 1 Die Gemeinde führt auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport durch.
- 2 Jede Schulleitung ernennt eine oder mehrere Lehrerinnen oder Lehrer als Schulsportleiterinnen oder Schulsportleiter.
- 3 Der freiwillige Schulsport steht in der Gemeinde unter der Leitung einer Schulsportchefin oder eines Schulsportchefs. ~~Diese/dieser wird auf Vorschlag durch die~~ nach Anhörung der Konferenz der Schulsportleiterinnen und Schulsportleiter von der Zentralen Schulkommission ernannt. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.
- 4 Die Schulsportchefin oder der Schulsportchef wird von der Abteilung Bildung und Sport administrativ unterstützt.
- 5 Der Gemeinderat setzt die Höhe der Elternbeiträge fest.

Kommentar

Zu 3:

Es gilt das gleiche Verfahren wie bei der Wahl von Schulleiterinnen und Schulleitern.

Art. 41

Freiwillige Kurse

- 1 Die Abteilung Bildung und Sport kann für die ganze Gemeinde oder auf Antrag der Schulleitungen für einzelne Schulen weitere freiwillige Kurse anbieten.
- 2 Teilnahmeberechtigt sind Kinder, sobald sie den Kindergarten besuchen, sowie Schülerinnen und Schüler vom 1. Schuljahr an.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der DBS die Entschä-

digung der Kursleitung.

XVI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Art. 42

Allgemeine
Bildungs-
bestrebungen

- 1 Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen wie kulturelle Veranstaltungen von und für Schulen, Ludotheken, Spielgruppen unterstützen.
- 2 Die nötigen Mittel werden mit der Genehmigung des Vorschlages bewilligt.

XVII. Rechtspflege

Art. 43

Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Schulrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

XVIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden folgende Reglemente aufgehoben:
 - Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28. Juni 1993
 - Reglement über die Organisations- und Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe vom 2. Mai 1994
 - Reglement über die Kindergärten in der Gemeinde Köniz vom 13. Dezember 1993
 - Reglement über die Erwachsenenbildung vom 25. Oktober 1993

Art. 45

Allgemeines

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das kantonale Recht.

Köniz, 16. Februar 2006

Im Namen des Parlamentes:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Niklaus Hofer

Anita Fehlmann

Funktionendiagramm

Legende: M = Mitarbeit; E = Entscheid; Ev = Entscheid mit Vorbehalt; V = Verfügungsinstanz

Aufgaben	Aufgabenträger						
	Elternrat	Lehrerschaft	Schulleitung	Schulkommission	Zentrale Schulkommission	Gemeinde	Kanton

Allgemeines

Erlass des Volksschulgesetzes							E
Erlass des Lehrplanes							E
Erlass des Bildungsreglements						E	
Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Schulkommissionen				M	E		
Schulprogramm	M	M	M	E			
Weisungen betr. Organisation der Elternmitwirkung					E		
Weisungen betr. Schülerinnen- und Schülermitsprache					E		
Tagesbetreuungsangebote			M	M	M	E	
Leitbild	M	M	M	E			
Schul- und Qualitätsentwicklung		M	M	M	E		
Jahresprogramm der Schule	M	M	E				
Übernahme von freiwilligen Aufgaben, Bsp. Schulsport	M	M	M	M	M	E	
Grundsätze für die Personalführung			M	E			
Wahl der Schulstruktur / Schulmodell	M	M	M	M	M	E	
Schulversuche	M	M	M	M	M	E	
Integrationsvorhaben							
- grundsätzlich	M	M	M	M	E		
- Einzelfall		M	M	M			E
Konzepte für eine besondere Förderung von begabten Schülerinnen und Schülern	M	M	M	M	E		
Informations- und Kommunikationskonzept	M	M	M	E			
Konfliktmanagement-Konzept	M	M	M	E			

Bereich Pädagogik

Pädagogische Beratung und Führung			E				
Fort- und Weiterbildung für das ganze Kollegium		M	E				
Individ. Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte		M	E				
Vorzeitige Schuleintritte und Rückstellungen			E				
Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler ohne Art. 28 VSG		M	E				
Unterrichtsausschluss nach Art. 28 VSG			M	E			
Einreichung von Gefährungsmeldungen		M	E				
Aufnahme-, Zuweisungs- und Schullaufbahntscheide		M	E				

Legende: M = Mitarbeit; E = Entscheid; Ev = Entscheid mit Vorbehalt; V = Verfügungsinstanz

Aufgaben	Aufgabenträger						
	Elternrat	Lehrerschaft	Schulleitung	Schulkommission	Zentrale Schulkommission	Gemeinde	Kanton

Bereich Personal

Festlegung der Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals							E
Festlegung der Anstellungsbedingungen des übrigen Personals						E	
Richtlinien zum Anstellungsverfahren			M	M	E		
Richtlinien über die Versetzung von Lehrkräften zwischen den Schulbezirken			M	M	E		
Festlegung der Schuleinheiten (Schulleitungen)			M	E			
Anstellung der Schulleitung				E			
Anstellung von Lehrkräften befristet und unbefristet			M	E			
Anstellung von Stellvertretungen			E				
- bis zu einem Monat			E				
- länger als 1 Monat			E				
Bewilligung von abweichenden Pensen (IPB)			E				
Pflichtenheft Schulleitung			M	M	E		
Verteilung der SA-Pools			E				
Planung des Personaleinsatzes und -bedarfs			E				
Unbezahlte Urlaube von Lehrkräften			E				
Unbezahlte Urlaube der Schulleitung				E			
Bezahlte Kurzurlaube			E				
Bezahlte Urlaube und Fortbildungsurlaube			M				E
Qualifikation der Schulleitung				E			
Qualifikation der Lehrkräfte und des übrigen Personals			E				
Anstellung von Tagesschulpersonal, Schulsozialarbeiter/-innen, Hauswarten/-innen			M	E		M	

Bereich Finanzen

Finanzplanung						E	
Verwaltung des Globalbudgets			E				
Führung der Betriebsmittelrechnung			E				
Einlagen und Entnahmen aus Spezialfinanzierung			E				
Schulvermögen			E				

Bereich Kommunikation

Informationskonzept	M	M	M	E			
Information			E				
Zusammenarbeit mit Eltern	M	M	E				
Zusammenarbeit mit Ausbildungspartnern		M	E				
Behördenkontakt			E				

Legende: M = Mitarbeit; E = Entscheid; Ev = Entscheid mit Vorbehalt; V = Verfügungsinstanz

Aufgaben	Aufgabenträger						
	Elternrat	Lehrerschaft	Schulleitung	Schulkommission	Zentrale Schulkommission	Gemeinde	Kanton

Bereich Administration / Organisation

Festlegung der Schulbezirke						E	
Richtlinien über die Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten						E	
Schulkreisübergreifende Einteilung der Kinder in die Schulen und Kindergärten			Ev			V	
Gesuche für Schulbesuch in einer anderen Gemeinde			M			E	
Abschluss von Verträgen über den Schulbesuch in anderen Gemeinden			M			E	
Klasseneinteilung			E				
Verwaltung der Schulanlagen			E				
Erlass von Haus- u. Pausenordnung		M	E				
Dispensationen von Schülerinnen und Schüler			E				
Zuweisungen von Schülerinnen und Schüler zu Spezialunterricht, fak. Unterricht			E				
10. Schuljahr innerhalb der Volksschule			E				
Ablehnung eines 10. Schuljahres innerhalb der Volksschule			M	E			
Administration und Organisation des Schulbetriebes			E				
Festsetzung der jährlichen Unterrichts- und Ferienzeiten (Ferien etc.)	M	M	M	M	E		
Richtlinien für Schulverlegungen	M	M	M	E			
Genehmigung von Schulanlässen und -reisen			E				
Sozialtarif für Schulverlegungen			M			E	
Regelung der Benutzung Schulanlage			M			E	
Unterhalt der Infrastruktur			M			E	
Klasseneröffnungen und -schliessungen			M	M	M	E	E
Aufbewahrung der Akten und Datenschutz			E				
Aufnahme und Einteilung der Schülerinnen und Schüler an der Sekundarstufe I (Schulbezirkübergreifend)			Ev			V	
Pensenzuteilung, Stundenpläne			E				

Beschwerden, Anzeigen, Verweise

Erteilung von Verweisen an Lehrpersonen gemäss Art. 23 LAG			E				
Aufsichtsanzeigen gegen Lehrpersonen			E				
Aufsichtsanzeigen gegen Schulleitung				E			
Einreichung von Strafanzeigen bei Schulversäumnis			M	E			

Rechtsmittelbelehrungen

Bei Entscheid mit Vorbehalt (Ev)

Wenn Sie mit diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie innert 10 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet an die Schulkommission x, Adresse (Direktion Bildung und Soziales, Abteilung Bildung und Sport, Adresse) gelangen. Diese wird die Angelegenheit überprüfen und eine beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Bei Verfügungskompetenz (E)

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet beim Regionalen Schulinspektorat Bern-Mittelland, Eigerplatz 5, Postfach 364, 3000 Bern 14 Beschwerde führen.

Bei Personalverfügungen nach Lehreranstellungsgesetz LAG

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern Beschwerde führen.

Bei Personalverfügungen nach Personalrecht der Gemeinde Köniz

Gegen diese Verfügung können Sie innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet beim Regierungsstatthalteramt Bern, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern Beschwerde führen.

Integrationskonzept der Gemeinde Köniz



Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	5
2.	Einleitung.....	5
3.	Ausgangslage (Ist-Zustand).....	6
4.	Zielsetzungen	6
5.	Leitlinien	7
5.1	Die pädagogischen Grundsätze.....	7
5.2	Zur Frage des Ausdifferenzierungsgrades des Integrationskonzeptes	8
6.	Modell.....	9
7.	Organisatorische Umsetzung.....	10
8.	Überblick über die zielgruppenspezifischen Fördermassnahmen.....	11
9.	Zuteilung der Ressourcen zur besonderen Förderung	12
9.1	Lektionenzahl	12
9.2	Bereiche	12
9.3	Verteilung der Lektionen an die Klassen und zu den Quoten des Spezialunterrichtes	12
9.4	Pool-Plan für die besonderen Massnahmen	13
10.	Struktur und Organisation der besonderen Massnahmen	14
10.1	Organisation der Zusammenarbeit in der besonderen Förderung	14
10.2	Klassen zur besondere Förderung.....	16
10.2.1.	Organisation	16
10.2.2.	Übergangsbestimmungen.....	17
10.3	Spezialunterricht.....	17
10.3.1.	Lektionenzuteilung.....	18
10.3.2.	Regeln.....	18
10.3.3.	Integrative Förderung.....	18
10.3.4.	Psychomotorik	19
10.3.5.	Logopädie.....	20
10.4	DaZ- Deutsch als Zweitsprache	20
10.4.1.	Lektionenzuteilung.....	20
10.4.2.	Organisation	20
10.4.3.	Zuweisung	20
10.4.4.	Intensivkurse DaZ:.....	21
10.5	Begabtenförderung.....	22
11.	Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit (SSA) und mit den Fach- und Beratungsstellen und dem Schulinspektorat	23
11.1	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten IF-SSA / Fachstellen der Gemeinde	23
11.2	Fachstelle Prävention	24
11.3	Fachstelle Beratung.....	24
11.4	Erziehungsberatung (EB) und Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD).....	24
11.5	Schulinspektorat.....	25
12.	Zusammenarbeit mit Sonderschulen und Sonderschulheimen der Gemeinde Köniz	26
13.	Führungsmodell.....	26

Entwurf

13.1	Einleitung.....	26
13.2	Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen K: Kompetenz / M: Mitsprache.....	27
14.	Raumbedarf.....	28
14.1	Besondere Klassen.....	28
14.2	Spezialunterricht und Deutsch als Zweitsprache.....	28
14.3	Raumbedarf für die Besondere Förderung, Bestandesaufnahme Juni 2008.....	29
15.	Finanzen.....	30
16.	ICT.....	30
17.	Anhang.....	31
17.1	Abkürzungen.....	31
17.2	Mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung der besonderen Förderung an den Schulen sind unter anderen (s. Kapitel 5.2 des Konzeptes):.....	32
17.3	Benützte Literatur:.....	32
17.4	Stufenmodell zur Behandlung von Lernstörungen.....	32

1. Vorbemerkung

Im Sinne der Leitideen des Lehrplans für den Kindergarten und die Volksschule fördert die Volksschule alle Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten. Aus dieser Sicht trägt eine gute Integration zur Förderung aller Kinder, Schülerinnen und Schüler bei.

Die Schullandschaft in Köniz ist ein System von verschiedenen Schulen, Klassen, Instanzen und unterschiedlichen Personen. Die Offenheit des Konzeptes soll diesen Verhältnissen und der Teilautonomie der Schulen Rechnung tragen.

2. Einleitung

Das Konzept beschreibt die Schul- und Unterrichtsorganisation für den Bereich der besonderen Förderung gemäss BMV (Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule). Es benennt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit Fachstellen der Gemeinde und des Kantons und mit den stationären Institutionen und Sonderschulen in der Gemeinde.

Es bietet eine Grundlage zur permanenten Weiterentwicklung der besonderen Förderung und des Umgangs mit der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler.
Das Integrationskonzept der Gemeinde Köniz ist für alle Schulbezirke verbindlich.

3. Ausgangslage (Ist-Zustand)

In Köniz bestehen 6 Schulbezirke. Der Bereich der besonderen Förderung wird zentral koordiniert durch die Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen (KSK).

Es bestehen 15 Kleinklassen:

7 Kleinklassen A an den Standorten Wabern Dorf, Liebefeld, Köniz Buchsee, Köniz OZK, Niederscherli

5 Einschulungsklassen an den Standorten Köniz Schliern, Köniz Buchsee, Liebefeld

1 polyvalente Kleinklasse (Einschulungsklasse/KKA) in Niederwangen

2 Kleinklassen B mit Standorten Wabern Morillon und Niederscherli und ambulanter Betreuung an allen Schulen

Dem Spezialunterricht stehen 290 Lektionen zur Verfügung:

Integrative Förderung	163 Lektionen
Psychomotorik	47 Lektionen
Logopädie	80 Lektionen

Führungsmodell:

Die Kleinklassen A und die Einschulungsklassen unterstehen den Schulleitungen vor Ort, der Spezialunterricht und die Kleinklassen B der Leitung der KSK (Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen).

Zuweisungsverfahren:

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt durch die Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz (BeZuko) auf Antrag der Erziehungsberatung (Vorsitz Leitung KSK). Die Zuweisung zu einer Kleinklasse erfolgt durch die Leitung der KSK in Zusammenarbeit mit der Schulleitung vor Ort. Das bernische Schulsystem ist in seiner Ausrichtung segregativ. Bereits auf den unteren Schulstufen zeigt die verlangte Selektion für die Oberstufe Auswirkungen. Dies ist bei den Integrationsbestrebungen in Betracht zu ziehen. Die Umsetzung muss so gestaltet sein, dass die Lehrkräfte bei der Doppelaufgabe der Selektion und der Integration unterstützt werden.

4. Zielsetzungen

- Optimale Förderung aller Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrem Wohnschulbezirk
- Effizienter und effektiver Einsatz des Lektionenpools, basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Schulen der Gemeinde und des Spezialunterrichtes
- Bereitstellen einer überschaubaren Infrastruktur, eines entsprechenden Raumangebotes und von Weiterbildungs- und Beratungsangeboten zur Unterstützung der integrativen Tätigkeit
- Koordinierte Zusammenarbeit mit den Heimen und Sonderschulen in der Gemeinde
- Erweiterte Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen, Institutionen, welche der Weiterentwicklung einer integrativen Schule förderlich sind

5. Leitlinien

Für die Implementierung und Weiterentwicklung der besonderen Förderung gemäss BMV auf Gemeindeebene stellt das Integrationskonzept einerseits eine gemeinsame Basis dar und trägt andererseits der Teilautonomie und Unterschiedlichkeit (Bevölkerungsstruktur, gewachsene Schulkultur) der Schulbezirke Rechnung.

Gezielte gemeinsame Weiterbildung, die Optimierung des Angebots und der Abläufe der besonderen Massnahmen in Kindergarten und Volksschule, die Zusammenarbeit auf breiter Ebene und die Anpassung der räumlichen Gegebenheiten und materieller Ressourcen unterstützen einen professionellen und kreativen Umgang mit Heterogenität.

Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Insbesondere geschieht dies durch gemeinsam verantworteten Unterricht, fachliche Beratung und koordinierte Fallbegleitung. Die Koordination der besonderen Massnahmen im Klassenverband ist für die beteiligten Lehrkräfte verbindlich.

Die Zusammenarbeit der Volksschule mit den Eltern, der Schulsozialarbeit, Heimen und Sonderschulen in der Gemeinde, mit Fachstellen (EB, KJPD, Präventions- und Beratungsstelle), Amtsstellen, der Fussball- und Volleyballschule Liebefeld, der Musikschule Köniz und ggf. mit weiteren geeigneten Partnern (z.B. Spielgruppen, Kindertagesstätten) ermöglicht eine optimale Vernetzung der vorhandenen Angebote.

5.1 Die pädagogischen Grundsätze

*„Integration ist kein einmaliger Akt, sondern ein Prozess mit verschiedenen Zwischenstufen“
(Kobi, 1989)*

Es gelten folgende pädagogische Grundsätze:

Wir interessieren uns für die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler.

In der geleiteten Schule versteht sich das Kollegium als Team, welches zusammenarbeitet. In diese Zusammenarbeit eingebunden sind die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes, die Schulsozialarbeit, die Tagesschule und im Weiteren die EB, der KJPD, die Fachstellen Prävention und Beratung und ggf. weitere Institutionen, Fach- und Beratungsstellen.

Für die Zusammenarbeit bestehen Zeitgefässe im Rahmen der Jahresarbeitszeit.

Ein wirksamer Umgang mit Heterogenität verlangt eine Didaktik der Vielfalt und eine individualisierende Förderplanung.

Das Rollenverständnis der Lehrkräfte hat sich verändert („Lernbegleiter/in statt ausschliesslich Stoffvermittler/in“).

Die schulinterne Handhabung der Integration und das Erarbeiten von Optimierungsvorschlägen ist jährlich zu überprüfen.

5.2 Zur Frage des Ausdifferenzierungsgrades des Integrationskonzeptes

Das Integrationskonzept legt fest:

- das Modell der besonderen Massnahmen für die Gemeinde
- die Angebote der besonderen Massnahmen
- die Verteilung des Lektionenpools
- die Struktur, Organisation und die Abläufe der besonderen Massnahmen
- die grundlegenden Abläufe der Zusammenarbeit

Innerhalb dieses Rahmens wird die Teilautonomie der Schulen gewahrt und der Heterogenität nicht nur der Schülerinnen und Schüler, sondern auch der Schulen Rechnung getragen.

Für die Umsetzung wird eine Liste von Massnahmen vorgeschlagen und die Schulen verpflichtet, jährlich mindestens eine solche Massnahme umzusetzen. Damit kann die Weiterentwicklung der Besonderen Förderung gewährleistet und kontrolliert werden.

(Mögliche Massnahmen s. Anhang)

6. Modell

Die integrative Schulung bildet die Regel.

Es werden Klassen zur besonderen Förderung geführt. Sie sind durchlässig und mit den Regelklassen vernetzt.

Für die Förderung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bestehen Gruppen zur intensiven Förderung und die Möglichkeit zu ambulanter Betreuung.

Die integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfolgt gemäss BMV, SSV¹ und der Wegleitung² in Zusammenarbeit mit der EB und den Sonderschulen.

Angebote des Spezialunterrichtes:

- Integrative Förderung
- Logopädie
- Psychomotorik

Weitere Angebote:

Schulsozialarbeit

Tagesschulen

Integrative Projekte in Zusammenarbeit mit der Musikschule Köniz

Unterstützung durch Fachstellen und -instanzen der Gemeinde und des Kantons, insbesondere die Fachstelle Prävention und die EB und den KJPD

¹ Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen (Beschluss des Regierungsrates vom 31. Oktober 2007)

² Integrative Schulung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung oder Autismus im Kindergarten und in der Volksschule des Kantons Bern (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, April 2008)

7. Organisatorische Umsetzung

November 2005	Auftragserteilung durch die Zentrale Schulkommission
Beginn der Arbeit der Projektgruppe	
Dezember 2006	Einsatz von sechs Arbeitsgruppen: Schulleitungen, Lehrkräfte Regelklassen, KKA, KKD, KKB und Integrative Förderung, Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Juli 2007	Abgabe der Berichte durch die Arbeitsgruppen z.Hd. der Zentralen Schulkommission
Oktober 2007	Die Zentrale Schulkommission verabschiedet Grundsätze zur Erarbeitung des Konzeptes
Bis September 2008	Konzeptentwurf wird durch die Projektgruppe erarbeitet
Oktober 2008	Die Zentrale Schulkommission nimmt Stellung dazu
Februar 2009	Informationsveranstaltungen in allen Schulbezirken
Bis März 2009	Die Zentrale Schulkommission verabschiedet das definitive Konzept
Mai 2009	Das Gemeindeparlament beschliesst den Erlass zum Modell
Ab August 2009	Beginn der Implementierung der neuen Strukturen und Angebote
1. August 2010	Konzept umgesetzt

Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes und der Kleinklassen B können alle weiter beschäftigt werden. Notwendig sind allenfalls örtliche Verschiebungen, welche sich durch die neue Verteilung der Lektionen ergeben.

Die Zahl der Einschulungsklassen bleibt konstant. Neu werden 5 Schulbezirken je eine EK zugeteilt. Dies bedeutet eine örtliche Verschiebung von zwei Klassen. Der Schulbezirk Spiegel führt keine EK.

Grössere Änderungen ergeben sich für die Lehrkräfte der bisherigen Kleinklassen A und der Klassen für Fremdsprachige.

8. Überblick über die zielgruppenspezifischen Fördermassnahmen

Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler: Die Angebote aus dem Lektionenpool werden zentral organisiert.

Logopädie wird in jedem Schulhaus angeboten.

Psychomotorik wird für die ganze Gemeinde im Schulhaus Buchsee angeboten.

Es stehen dort zwei gut eingerichtete Räume zur Verfügung.

Integrative Förderung wird in jedem Schulhaus angeboten.

DaZ: Die Intensivkurse werden in zwei „Empfangsklassen“ geführt (der Name „Empfangsklasse“ soll dazu dienen, dass die Schülerinnen und Schüler aus verschiedensten Kulturen in einer Gruppe bzw. einer Klasse geführt, betreut und begleitet werden können, um ihnen so ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu ermöglichen). An jeder Schule steht zudem ein Lektionenpool zur Förderung in DaZ zur Verfügung. Diese Lektionen werden mit einem Gesuch der Regelschulleitung beantragt und von der KSK-Leitung zugeteilt.

Klassen zur besonderen Förderung: In jedem Schulbezirk wird eine Klasse zur besonderen Förderung geführt, im grossen Schulbezirk Köniz-Schliern 2 Klassen. Die Ausgestaltung dieses Angebotes wird den Schulbezirken überlassen.

Einschulungsklassen: Alle Schulbezirke ausser Spiegel führen eine Einschulungsklasse. Es ist erstrebenswert, dass die Schulbezirke dieses Angebot mit der Klasse für besondere Förderung verbinden und damit Synergien nutzen.

Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung: Die Integration erfolgt gestützt auf die BMV, SSV und die Wegleitung zur Integrativen Schulung in Absprache mit den Eltern und den betroffenen Schulen und Institutionen.

9. Zuteilung der Ressourcen zur besonderen Förderung

Die vorliegenden Berechnungen basieren auf der Schülerstatistik 2007/08

(Anzahl Schülerinnen und Schüler ohne Gymnasium Lerbermatt, Kleinklassen A+D, KfF, mit Kindergärten: 3461).

Die Zuteilung wird alle 3 Jahre überprüft und angepasst in Bezug auf die einzelnen Bereiche der besonderen Förderung und die Schülerzahlen in den Schulbezirken.

9.1 Lektionenzahl

- Für die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern stehen 40 Lektionen zur Verfügung.
- Für alle andern Bereiche stehen 1007 Lektionen zur Verfügung.

9.2 Bereiche

Die Lektionen für die Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern sind festgelegt. Die weiteren Bereiche gemäss BMV und den Grundsätzen der Gemeinde Köniz :

- 7 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)
- 5 Einschulungsklassen
- Integrative Förderung
- DaZ (Deutsch als Zweitsprache)
- Psychomotorik
- Logopädie

9.3 Verteilung der Lektionen an die Klassen und zu den Quoten des Spezialunterrichtes

$$\text{Faktoren: } \frac{\text{Lektionenzahl für besondere Massnahmen}}{\text{Anzahl Schülerinnen und Schüler}}$$

Die Faktoren werden gerundet.

Sie besagen, wie viele Lektionen pro Schüler/in in einem Bereich zur Verfügung stehen.

Das Führen von Klassen beansprucht einen grossen Teil des Lektionenpools zur besonderen Förderung. Aus diesem Grund sind hier die Lektionen pro Klasse eher niedrig angesetzt.

Für eine Klasse zur besonderen Förderung werden 28 Lektionen eingesetzt. Damit sollen 10-12 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden (Faktor 2.8-2.3). 28 Lektionen entsprechen der Lektionenzahl im Lehrplan für das 8. Schuljahr. Da die KbF durchlässig sein sollen, ist es naheliegend, dass fakultative Angebote im Rahmen der Schule angeboten werden. Es erscheint auch sinnvoll, in weiteren, geeigneten Fächern mit den Regelklassen zusammen zu arbeiten. Diese Zusammenarbeit wird in jeder Schule anders aussehen (können).

Für eine Einschulungsklasse werden 23 Lektionen eingesetzt, was dem Lehrplan des 1. Schuljahres entspricht. Damit sollen 10-12 Kinder betreut werden (Faktor 2.3 - 1.9). Auch hier ist eine Zusammenarbeit mit Regelklassen zu überlegen.

Für die Integrative Förderung gilt ein Faktor von 0.086 (bisher 0.042)

Entwurf

Mit dieser deutlichen Erhöhung der Lektionenzahl soll die vermehrte Integration von Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Förderbedarf in die Regelklassen gestützt werden.

Für das DaZ gilt:

Es stehen 213 Lektionen zur Verfügung. 42 Lektionen werden für zwei Gruppen (Intensivkurse) eingesetzt, 171 Lektionen zur ambulanten Betreuung an den einzelnen Schulen.

Für die Psychomotorik gilt ein Faktor von 0.022 (bisher 0.012)

Für die Logopädie gilt ein Faktor von 0.03 (bisher 0.021)

Eine Erhöhung der Lektionenzahl für die Psychomotorik und die Logopädie drängen sich auf, da zurzeit nicht alle Schülerinnen und Schüler betreut werden können, welche dies nötig hätten. Die Möglichkeiten zur Betreuung ausserhalb des Pensums sind ausgeschöpft. Auch privat tätige Psychomotorik-Therapeutinnen und Logopädinnen sind ausgelastet und können keine Kinder mehr übernehmen.

Ein Pool von Lektionen für Einsätze in besonderen Situationen (Krisen, kurzzeitige Intensivbetreuung) wird nicht verteilt. Dieser Pool wird klein gehalten. Es erscheint sinnvoll, die vorhandenen Lektionen dauernd zu nutzen und wirklich nur für Notfälle Lektionen im Pool zu belassen. Schwierige Situationen können auch durch Zusammenarbeit zwischen den Schulen angegangen werden (Nutzen von Synergien).

9.4 Pool-Plan für die besonderen Massnahmen

KbF (7 Klassen)	196 Lektionen	19.46%
Einschulungsklassen (5 Klassen)	115 Lektionen	11.42%
DaZ-Kurse (2 Gruppen)	42 Lektionen	4.17%
Integrative Förderung (bisher 226 L.)	296 Lektionen	29.39%
DAZ ambulant	171 Lektionen	16.98%
Psychomotorik (bisher 47 L.)	76 Lektionen	7.55%
Logopädie (bisher 80 L.)	107 Lektionen	10.63%
Pool für Sondersituationen	4 Lektionen	0.40%
Total	1007 Lektionen	100%

10. Struktur und Organisation der besonderen Massnahmen

10.1 Organisation der Zusammenarbeit in der besonderen Förderung

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften an Regelklassen, den Lehrkräften an einer KbF, denjenigen der Integrativen Förderung, sowie des DaZ, der Logopädie und der Psychomotorik.

Gesetzliche Grundlagen

Art. 17 ¹⁻³	VSG
Art. 6 ¹⁻⁴	BMV (Spezialunterricht)
Art. 9 ¹⁺²	BMV (Besondere Klassen)

Grundsätze

Vorgabe der Zentralen Schulkommission Kőniz:

“Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet.”

Lehrplan Volksschule

AHB 25 8.1

"Durch Unterrichtsbeobachtungen und Gespräche versuchen die Lehrkräfte einer Klasse, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften für Spezialunterricht, den individuellen Entwicklungsstand sowie die Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler zu erfassen. Unter der Verantwortung der Klassenlehrkraft werden die nächsten Schritte zur Förderung und zur Gestaltung der Lernsituation festgelegt."

AHB 26 8.4

"Die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen übernehmen dabei die Koordination der vereinbarten Massnahmen."

Aufgabenverteilung

Klassenlehrkräfte der Regelklassen, Klassen zur besonderen Förderung und Empfangsklassen:
Hauptverantwortung für den Erziehungs- und Bildungsauftrag, Führen des Schülerdossiers und Sicherstellen des Informationsflusses.

Lehrkräfte Spezialunterricht

Integrative Förderung:

Fachspezifische Beratung, Coaching, Förderung bei bestimmten Teilleistungsschwächen, gemeinsam verantworteten Unterricht initiieren und mit den beteiligten Lehrkräfte planen (s. Lehrplan AHB 26 8.4), Koordination der vereinbarten Massnahmen, ggf. in Absprache mit den Lehrkräften für Logopädie und Psychomotorik und weiteren Betreuungspersonen.

Logopädie und Psychomotorik:

Besondere Förderung gemäss Lehrplan AHB 26 8.4., fachspezifische Beratung von Lehrkräfte und Eltern, Absprachen zur Förderplanung mit den Klassenlehrkräften und ggf. mit den Lehrkräften für Spezialunterricht der andern Fachgruppen.

Kommunikation

Die Zuständigkeiten und Kommunikationswege werden im Einzelfall innerhalb der geltenden Regeln gemeinsam festgelegt.

- Geplante Gespräche zwischen Regellehrkräften (Klassenteam, auch Teilpensen- und Fachlehrkräfte) und Lehrkräften des Spezialunterrichtes (Austausch, Planung)
Wichtig: Es finden regelmässig Gespräche zur Planung des gemeinsam verantworteten Unterrichtes statt. Dabei werden nebst stofflich didaktischen Themen auch Förderziele formuliert, überprüft und angepasst.
- Spontane Kurzgespräche (Austausch, Anfragen, Termine suchen)
- Standortbestimmungen (Eintritt, periodische Überprüfung, Übergaben, Abschluss)
- Beurteilungs- und Übertrittsgespräche mit Eltern, zusätzliche Elterngespräche
Wichtig: Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes müssen über bevorstehende Elterngespräche rechtzeitig informiert werden. Die Klassenlehrkraft und Fachpersonen des Spezialunterrichtes entscheiden gemeinsam, ob eine Teilnahme der Lehrkräfte für Spezialunterricht sinnvoll resp. nötig ist. Die Eltern können die Teilnahme der Lehrkräfte für Spezialunterricht beantragen.
- Interdisziplinäre Gespräche (z.B.: EB, KJPD, Sozialdienst, SSA etc.)

Vorbereitung für Gespräche und Sitzungen

- Zeitliche Ressourcen der Beteiligten berücksichtigen
- Eltern- und Beurteilungsgespräche gemeinsam planen
- Gesprächsthemen / Inhalte / Ziele festlegen
- Teilnehmende bestimmen, Rollen klären
- Zeitlichen Rahmen festlegen
- Organisation: Wer lädt ein? Wer leitet die Sitzung? Wer schreibt das Protokoll?

10.2 Klassen zur besondere Förderung

Köniz Schliern (1027 Schülerinnen und Schüler)		79 Lektionen
Schliern-Blindenmoos	½ KbF	14 Lektionen
	½ KbF (EK)	11.5 Lektionen
Buchsee	½ KbF	14 Lektionen
	½ KbF (EK)	11.5 Lektionen
OZK	1KbF	28 Lektionen
Liebefeld (547 Schülerinnen und Schüler)	51 Lektionen	
Hessgut	1KbF (EK)	23 Lektionen
Steinhölzli	1 KbF	28 Lektionen
Spiegel (397 Schülerinnen und Schüler)		28 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Wabern (535 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
Dorf & Wandermatte	1KbF (EK)	23 Lektionen
Morillon	1KbF	28 Lektionen
Obere Gemeinde (541 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
Niederscherli	1KbF (EK)	23 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Wangental (414 Schülerinnen und Schüler)		51 Lektionen
	1KbF (EK)	23 Lektionen
	1KbF	28 Lektionen
Total Klassen zur besonderen Förderung		311 Lektionen

Lektionenzahl einer KbF entspricht den Pflichtlektionen im 8. Schuljahr gemäss Lehrplan.

Lektionenzahl einer EK entspricht den Pflichtlektionen im 1. Schuljahr gemäss Lehrplan.

10.2.1. Organisation

- Die Schulbezirke beschliessen über die Ausgestaltung ihrer KbF/EK im Rahmen des Konzeptes. Es besteht die Möglichkeit, die zugeteilten Lektionen in anderer geeigneter Form der Förderung einzusetzen, als dem Führen einer Klasse.
- Die KbF/EK wird geführt für Schülerinnen und Schüler, welche besondere Förderung in diesem Rahmen benötigen.
- Die KbF/EK kann Voll- oder Teilzeit besucht werden.
- Die Zuweisung zur KbF/EK erfolgt auf Antrag der EB oder des KJPD durch die Schulleitung der Regelschule zusammen mit derjenigen der besonderen Förderung.
- Im Antrag der EB, resp. des KJPD sind Ziele, Fördermassnahmen und der Überprüfungsstermin festgehalten, ggf. die zu besuchenden Unterrichtsbereiche (Teilzeitbesuch).
- Zuweisungen zu einer KbF sind in der Regel zeitlich beschränkt und werden überprüft.
- Die administrative Erfassung als Schüler/in der Regelklasse oder der KbF/EK ist in der BMV geregelt und ist abhängig von der in der KbF/EK besuchten Lektionenzahl.
- Die KbF/EK steht in Einzelfällen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Unterrichtsausschluss zur Verfügung. Dafür werden Dauer, Abmachungen und Ziele schriftlich festgehalten und von den Eltern, den beteiligten Lehrkräften, der Schulleitung und (ab ca. 4. Schuljahr) von der Schülerin/dem Schüler unterschrieben.

- Eine Betreuung bei Unterrichtsausschluss kann nur auf Anfrage und bei genügend Ressourcen an einer KbF/EK durchgeführt werden (Klassengrösse, aktuelle Situation der Klasse), in Absprache mit der Lehrkraft der KbF/EK. Die Schulleitung der besonderen Förderung kann zur Beratung beigezogen werden.
- Die KbF/EK wird von einer heilpädagogisch ausgebildeten Lehrkraft geführt.
- Die Lehrkräfte der KbF/EK arbeiten mit denjenigen der Integrativen Förderung zusammen, welche die (Wieder)Eingliederung in die Regelklasse begleiten und ggf. die weitere Betreuung übernehmen.
- Besucht eine Schülerin / ein Schüler eine KbF/EK ausserhalb des Schulbezirks, übernimmt die Gemeinde die Transportkosten.
- Die EK wird vorzugsweise als polyvalente KbF für die Primarstufe, die KbF als Klasse der Sekundarstufe I geführt. Übertritte von der EK in die KbF erfolgen schwerpunktmässig nach pädagogischen Gesichtspunkten und erst in zweiter Linie nach dem Jahrgang der Schülerin, des Schülers.

10.2.2. Übergangsbestimmungen

Die Lehrkräfte der Kleinklassen A und der Klassen für Fremdsprachige (KfF) werden frühzeitig über die Aufhebung ihrer Klasse informiert.

Es erscheint sinnvoll, wenn sie als Lehrkräfte für Integrative Förderung in der Gemeinde tätig werden, sofern sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen (oder in Ausbildung sind). Die Lehrkräfte der KfF sind entsprechend als Spezialist/innen für die sprachlich- kulturelle Integration einzusetzen.

Die Schülerinnen und Schüler aus den bestehenden Kleinklassen A können noch bis am 31. 7. 2009 eine Kleinklasse nach bisherigem Modell besuchen.

Ab Januar 2008 stellt die EB/der KJPD Köniz Anträge auf Zuweisung der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu einer Klasse für besondere Förderung. Bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes wird überprüft, ob diese weiterhin in einer KbF oder in einer Regelklasse mit heilpädagogischer Unterstützung geschult werden. Eine entsprechende Zuweisung erfolgt dann im Einzelfall gemäss Absprache zwischen den Beteiligten. Bei Uneinigkeit sind die EB/der KJPD Antrags- und die BeZuko Zuweisungsinstanz.

Nicht alle Schülerinnen und Schüler besuchen z.Zt. eine Kleinklasse in ihrem Schulbezirk. Bei der Umsetzung des Integrationskonzeptes ab August 2009 ist in jedem Fall die Schulung im Wohnschulbezirk anzustreben.

10.3 Spezialunterricht

„Die heilpädagogische Begleitung kann nur gelingen, wenn sie in Zusammenarbeit mit den Lehrkräfte einer Klasse, den Eltern und –wo angezeigt- mit dem Kollegium stattfindet.“ (Lehrplan, AHB 8.4)

Die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes sind Teil des Systems. Ihre fachspezifische Rolle verlangt einerseits die Einbindung in den Schulalltag, andererseits Freiräume für die spezifischen Tätigkeiten. Insbesondere gehören neben der Unterrichtstätigkeit dazu:

- die Unterstützung und Beratung von Regellehrkräften und Eltern
- die Qualitätsentwicklung im Bereich der besonderen Förderung
- die Arbeit in der Fachgruppe und im Team der Lehrkräfte für besondere Förderung
- die fachspezifische interne Fortbildung der Lehrkräfte der besonderen Förderung zu Lasten der internen Fortbildung an der Regelschule
- die Mitarbeit in der BeZuko und ggf. in andern Gremien.

10.3.1. Lektionenzuteilung

Die Lektionenzuteilung erfolgt aufgrund der Schülerzahlen. Sie wird alle drei Jahre überprüft.

Organisation:

- Kooperative Unterrichtsformen werden eingesetzt zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, deren Lernprozess beeinträchtigt ist und auch für diejenigen, welche zu weitergehenden Leistungen fähig sind.
- Kurzinterventionen liegen in der Kompetenz der Lehrkräfte für Spezialunterricht. Sie erfolgen auf Anfrage und in Absprache und Zusammenarbeit mit den Klassenlehrkräften und den Eltern ohne Zuweisungsverfahren. Die Schulleitung wird darüber informiert. Die Informationspflicht liegt bei der Klassenlehrkraft.
- Zuweisungen zum Spezialunterricht erfolgen durch die BeZuko auf Antrag der EB, bzw. des KJPD. Die BeZuko kann auch längere Klasseninterventionen bewilligen (anstelle der Zuweisung einzelner Kinder, s. bereits vorliegendes Konzept).
- Die BeZuko tritt in jedem Schulbezirk einmal pro Semester zusammen.
- Zusammensetzung der BeZuko (nach Schulbezirk):
 - 1 Vertretung EB/KJPD Köniz (Antragsinstanz)
 - alle Schulleitungen Primarstufe
 - alle Schulleitungen Sekundarstufe
 - Schulleitung der besonderen Förderung (Zuweisungsinstanz)
 - alle im Schulbezirk tätigen Lehrkräfte der besonderen Förderung in beratender Funktion
- Es gilt das Vierstufen-Modell (s. Anhang). Die diesbezüglichen Strukturen und Abläufe der BeZuko bleiben wie bisher.

10.3.2. Regeln

Die Lehrkräfte sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich der optimalen Förderung der Kinder, Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Koordination der besonderen Massnahmen im Klassenverband ist für die beteiligten Lehrkräfte verbindlich.

Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich für den Informationsfluss und die Führung des Schülerdossiers.

Die Lehrkraft der Integrativen Förderung übernimmt die Koordination der vereinbarten Massnahmen in Absprache mit den Lehrkräften für Logopädie und Psychomotorik und ggf. weiteren Betreuungspersonen (s. Lehrplan, AHB 8.4)

10.3.3. Integrative Förderung

Die Beschäftigung von in der Regel zwei Lehrkräften der Integrativen Förderung an einer Schule ist von Vorteil:

- Die Stärken der IF-Lehrkräfte bezüglich Schulstufen, Behandlung spezieller Störungen, Arbeitsweise und Zusammenarbeit sind unterschiedlich.
- Die Lehrkräfte der IF können sich gegenseitig unterstützen und beraten, beide kennen die Schule. Der Schule steht ein „doppeltes Know-how“ zur Verfügung.
- Absenzen bis zu zwei Wochen werden in der Integrativen Förderung üblicherweise nicht durch eine Vertretung abgedeckt. Sind zwei Lehrkräfte an der gleichen Schule, ist die zweite Lehrkraft Ansprechperson.

Die Rolle der Lehrkraft für Integrative Förderung ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Aufgaben verbunden mit komplexen Rollenerwartungen. Diese Rollen müssen immer wieder

neu geklärt werden. Die Lehrkräfte der Integrativen Förderung sind flexibel, offen und anpassungsfähig. Es ist ihre Aufgabe, die lokalen Gegebenheiten zu interpretieren und mit allen Beteiligten angepasste Lösungen zu suchen.

Der Lehrplan für die Regelklassen nennt unter AHB 8.1. die geforderten Unterrichts-Prinzipien:

- Förderdiagnostik und Förderplanung
- Fördern von Lernvoraussetzungen
- Innere Differenzierung
- Besondere Lern- und Arbeitsformen

Gemäss BMDV Art.2 (Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule) sind individuelle Lernziele eine erweiterte Individualisierungsmassnahme in den Regelklassen, welche nicht unbedingt Integrative Förderung (oder einen andern Spezialunterricht) beinhaltet.

Die folgenden Arbeitsformen sind gleichberechtigt und situationsbezogen einzusetzen. Sie richten sich nach dem angestrebten Ziel und sind abhängig von der Zusammenarbeit mit den Regellehrkräften und den zeitlichen, räumlichen und materiellen Ressourcen.

- Beobachtung, Erfassung, Beratung
- Kleingruppe
- Einzelunterricht in begründeten Fällen
- Halbklasse
- Rollentausch
- Teamteaching

10.3.4. Psychomotorik

Der Psychomotorik-Unterricht bleibt im Schulhaus Buchsee. Er ist dort gut integriert und hat gut eingerichtete Räume zur Verfügung.

Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Regelklassen:

- Die Lehrkräfte der Psychomotorik stellen den Lehrkräften der Regelklassen einen Fragebogen zur Verfügung, der es ihnen ermöglicht, fachspezifische Fragen zu formulieren. Damit können die Regellehrkräfte an die Lehrkräfte für Psychomotorik gelangen. Entsprechend der Thematik sind anschliessend folgende Interventionen möglich:
 - Beratung/Weiterbildung durch eine Lehrkraft für Psychomotorik.
 - Beobachtungen im Schulunterricht und anschliessendes Beratungsgespräch durch eine Lehrkraft für Psychomotorik.
- Beratungsgespräche sind Interventionen, welche in der Regel zwei einstündige Sitzungen umfassen.
- Kurzinterventionen können nach einer regulären Psychomotorik Abklärung oder anschliessend an ein Beratungsgespräch als sinnvoll erachtet werden. Der Entscheid liegt bei der Lehrkraft für Psychomotorik.
- Gruppen- und in begründeten Fällen Einzelunterricht sind weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Psychomotorik.
- Die Lehrkräfte der Psychomotorik können zur Mitarbeit im Rahmen von Unterrichtsprojekten und Landschulwochen beigezogen werden:
 - a. zur fachlichen Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung
 - b. zur Teilnahme an einzelnen Sequenzen bei der Durchführung
 - c. in begründeten Fällen zur Teilnahme an einem mehrtätigen Projekt.

Die Punkte b. und c. werden von der Leitung der besonderen Förderung bewilligt.

- Die Lehrkräfte für Psychomotorik erteilen keinen regulären Schulunterricht.

10.3.5. Logopädie

Die Logopädie soll wenn möglich von einer Lehrkraft pro Schulhaus betreut werden.

In grossen Schulen muss das Pensum ggf. aufgeteilt werden.

Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Regelklassen:

- Beobachtungen der Regellehrkräfte und die fachspezifische Abklärung der Logopädin/des Logopäden klären den Bedarf und die Dringlichkeit einer logopädischen Unterstützung.
- Beratungsgespräche befähigen Eltern und Regellehrkräfte, die logopädische Arbeit zu unterstützen
- Gruppen- und in begründeten Fällen Einzelunterricht sind weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Logopädie.
- Die Lehrkräfte der Logopädie können zur Mitarbeit im Rahmen von Unterrichtsprojekten und Landschulwochen beigezogen werden:
 - a. zur fachlichen Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung
 - b. zur Teilnahme an einzelnen Sequenzen bei der Durchführung
 - c. in begründeten Fällen zur Teilnahme an einem mehrtätigen ProjektDie Punkte b. und c. werden von der Leitung der besonderen Förderung bewilligt.
- Die Lehrkräfte für Logopädie erteilen keinen regulären Schulunterricht.

10.4 DaZ- Deutsch als Zweitsprache

Neben der ambulanten Förderung an jeder Schule bestehen zwei Intensivkurse (Empfangsklassen) zur intensiven Förderung für Schülerinnen und Schüler, welche nicht sofort in die Regelklassen integriert werden können.

10.4.1. Lektionenzuteilung

Die Lektionenzuteilung aus dem Gesamtpool an die Schulen erfolgt wie bisher auf Gesuch hin. Das Gesuch ist bis spätestens 31. März auf dem offiziellen Formular an die KSK-Leitung zu richten, welche die Lektionen paritätisch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lektionen bewilligt.

10.4.2. Organisation

Die Lehrkräfte des DaZ sind der Schulleitung vor Ort unterstellt.

10.4.3. Zuweisung

Die Zuweisung zu einem Intensivkurs (Empfangsklasse) erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule.

10.4.4. Intensivkurse DaZ:

<ul style="list-style-type: none"> • Im Liebefeld bestehen 2 Intensivkurse/Empfangsklassen, je eine für die Unter-/Mittel- und für die Mittel-/Oberstufe. • Sie dienen einerseits dem Erwerb von sprachlichen Grundkompetenzen und ersten Schritten in der kulturellen Integration für Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen. Kulturell bedingte Schwierigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler in Mathematik, Sport oder Gestalten werden im Stundenplan individuell berücksichtigt 	<p>BMDV Art. 6.2 Art.4</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Den Unterricht führt eine Primarlehrkraft mit Weiterbildung/Erfahrung in DaZ 	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerzahlen richten sich nach denjenigen der Klassen für besondere Förderung 	<p>Vortrag der Erziehungsdirektion zur BMV Art. 9.1</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die ambulante Unterstützung für die Lehrkräfte der Regelklassen und für die Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei der vollständigen Integration in die Regelschule übernehmen DaZ – Lehrkräfte des Wohnschulbezirks. 	<p>BMDV Art. 6.1/6.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Für den Unterricht in den Intensivkursen / Empfangsklassen stehen 42 Lektionen zur Verfügung. Der Unterricht in Kurs I und II wird parallel von einer LK unterrichtet. 	<p>BMDV Art.7/8</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zuweisung zu einem Intensivkurs (Empfangsklasse) erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule. 	<p>BMDV Art. 5.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufenthaltsdauer je Schüler/in beträgt ein Quartal (3 Monate) im Intensivkurs und ein Quartal im Aufbaukurs. 	<p>BMDV Art. 7.2 Art.8.2</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Schülerinnen und Schüler sind vom Unterricht in einer Regelklasse im Wohnschulbezirk während des Intensivkurses befreit, während des Aufbaukurses z.T. befreit. Grundsätzlich findet der Unterricht in den Intensivkursen/Empfangsklassen am Morgen statt. Zum nachhaltigen Kontakt mit den Klassenlehrkräften und der Regelklasse während des Aufbaukurses, kann dies auch flexibel gehandhabt werden. 	<p>BMDV Art.7.3 Art. 8.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Am Ende des Intensivkurses empfiehlt die verantwortliche Lehrkraft aufgrund ihrer Beobachtungen der Schulleitung des Wohnschulbezirks die provisorische Zuteilung zu einer Regelklasse. • Nach Ablauf der Unterrichtszeit im Intensivkurs (6 Monate) erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Regelklasse durch die Schulleitung des Wohnschulbezirks in Absprache mit den Lehrkräften der Intensivkurse/Empfangsklassen und der ambulanten Betreuung des DaZ. • Erscheinen eine Zuweisung zu einer KbF oder mehr als 2 riLz als notwendig, erfolgt eine Anmeldung an die EB 	<p>BMDV Art. 7.3</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die ambulante Betreuung beginnt während des Aufenthalts im Aufbaukurs und begleitet den Integrationsprozess in die Regelklasse. 	<p>BMDV Art. 6.1</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die BeZuko nimmt Kenntnis von der Situation der integrativen Förderung im sprachlich-kulturellen Bereich und befindet ggf. über Anpassungen und Verbesserungsmaßnahmen. • Im Rahmen ihrer Tätigkeit befindet die BeZuko über die Anträge der EB 	

Entwurf

Musterstundenplan für 2 Intensivkurse / Empfangsklassen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I
Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I	Deutsch Kurs I
Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II
Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II	Deutsch Kurs II
Mittag				

2 x 10 Lektionen Deutsch Intensivkurs I (inkl. Math./NMM/bild. Gestalten oder Sport)
2 x 10 Lektionen Deutsch Intensivkurs II
2 x 01 Lektionen Koordination

10.5 Begabtenförderung

Die Begabtenförderung wird zentral organisiert.

Die zentrale Organisation bedingt nicht eine zentrale Schulung. Die angemessene Form der Förderung wird im Einzelfall festgelegt.

40 Lektionen stehen für die Förderung von diesbezüglich selektionierten Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt gemäss Art. 11-14 der BMDV über ein

Screening der Klassenlehrkraft (anhand eines Fragebogens) und eine Selektion durch die EB, resp. den KJPD.

Mögliche Formen der Begabtenförderung (gemäss BMV):

- a. In der Regel Förderung innerhalb der Regelklasse durch individualisierenden und differenzierenden Unterricht
- b. Vorzeitige Einschulung, Überspringen eines Schuljahrs
- c. Anordnen oder Vereinbaren von individuellen Lernzielen
- d. Partieller Schulbesuch auf höherer Stufe
- e. Förderung ausserhalb der Klasse in speziellen Förderprogrammen

Die Möglichkeiten a. - d. stehen auch begabten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, welche nicht im Sinne der BMDV selektioniert sind.

11. Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit (SSA) und mit den Fach- und Beratungsstellen und dem Schulsinspektorat

11.1 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten IF-SSA / Fachstellen der Gemeinde

Es gibt eine Vielzahl von Schulproblemen, die sowohl von der IF wie auch der SSA bearbeitet werden können, eine klare Zuordnung kann nicht immer vorgenommen werden. Die Tatsache der überschneidenden Arbeitsbereiche muss als unvermeidbar akzeptiert und toleriert werden und kann sich bei sorgfältiger Arbeitsabsprache, Subsidiarität und funktionierendem Informationsfluss sogar qualitätsfördernd auswirken.

Die Verantwortung über die Fallführung liegt immer bei der Klassenlehrkraft oder Schulleitung, kann jedoch durch diese via Auftragsklärung an die IF oder die SSA delegiert werden. Entscheidend für die delegierte Übernahme der Fallführung sind einerseits fachliche Kriterien und berufliche Kompetenzen, sich aus dem Arbeitskonzept ergebende Rolle und Auftrag, bereits geknüpfte Kontakte, Auslastung u.ä. Bei freiwilligen Beratungen von Schülern und Schülerinnen liegt die Fallführung bei der SSA.

Die fallführende Person (Klassenlehrkraft, Schulleitung, IF oder SSA) stellt den schulhausinternen Austausch sicher und koordiniert die Kontakte und Massnahmen mit den Erziehungsberechtigten und den ausserschulischen Instanzen. Dabei werden Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht eingehalten.

IF	SSA	Gemeinsam
<ul style="list-style-type: none"> • Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Kontext • Beeinträchtigungen des Lern- und Arbeitsverhaltens • Förderdiagnostik und Förderplanung • Begleitung bei Klassenwechsel Zuweisungskontext (EB, KJPD) • pädagogische, methodische und didaktische Beratung für LK • Elternberatung in pädagogischen Fragen • Beratene Funktion bei Schullaufbahnentscheidungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeiten mit sozialem Hintergrund • Beratung und Installierung ergänzender Massnahmen bei psychosozialen Schwierigkeiten • niederschweligen Anliegen von Kindern und Jugendlichen • freiwilligen oder verordneten Beratungen von Schülerinnen und Schülern • Elternberatung in Form von Unterstützung in Erziehungskompetenz und Vernetzung in weiterführende Angebote • Vernetzung und Triage mit Fachstellen (Vormundschaft, Jugendgericht, Sozialdienst...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Früherkennung, -erfassung und Intervention bei Einzelnen, Gruppen und Klassen bei problematischer Entwicklungstendenz und unspezifischen psychosozialen Auffälligkeiten • Unterstützung und Beratung von Lehrkräfte zu Themen wie: Anschlusslösung, Elternkontakte, Elternabende • Massnahmen aufgrund wiederholten schulischen Schwierigkeiten (Gefährdungsmeldung, Unterrichtsausschluss, Ausserschulische Massnahmen....) • Themenbearbeitungen wie Gesundheitsförderung, Interkulturelles, Sexualerziehung, Berufswahlvorbereitung • Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und weiteren Fachstellen (EB, Nachhilfe, Jugendamt...) • Planung und Durchführung von (Präventions-)Projekten <p>Mitarbeit in Schulentwicklungstätigkeiten</p>

11.2 Fachstelle Prävention

Die Fachstelle Prävention berät unter anderem Lehrkräfte und Schulleitungen in ihren Anliegen bezüglich Prävention und Früherfassung. Sie unterstützt in diesen Themenbereichen bei Fragen der koordinierten und vernetzten Zusammenarbeit in Bezug auf Einzelfälle, Gruppen, Klassen oder Schulen als Ganzes. Im Weiteren führt die Fachstelle Prävention für Lehrerkollegien Veranstaltungen und Fachreferate zu spezifisch ausgewählten oder allgemein aktuellen Präventionsthemen durch. Sie berät Lehrkräfte und Kollegien in der Umsetzung ihrer präventiven Massnahmen im Schulalltag und vermittelt weiterführende Projekte. Bei akuten Problemstellungen unterstützt die Fachstelle Prävention hinsichtlich der Auswahl und Umsetzung einer geeigneten Krisenintervention. Weiter ist die Fachstelle Prävention zuständig für die Kulturvermittlung.

11.3 Fachstelle Beratung

Die Fachstelle Beratung bietet Jugendlichen und Erwachsenen Beratung, Information und Unterstützung an - zum einen im Zusammenhang mit den verschiedensten Suchtproblemen (u.a. Alkohol, Drogen, Rauchen, Medikamente, Essproblemen, Spiel- und Computersucht) und zum anderen bei persönlichen Problemen (u.a. Schwierigkeiten in der Familie, am Arbeitsplatz oder in der Schule).

11.4 Erziehungsberatung (EB) und Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

In der BMV (Art. 11) werden EB und/oder KJPD als Fachinstanz (antragsstellende Instanz) in folgenden Fällen aufgeführt:

- Zuweisung in die zweijährige Einschulungsklasse
- Zuweisung zur Klasse für besondere Förderung und die Rückführung in die Regelklassen
- Zuweisung zum Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik)
- Individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern
- Selektion intellektuell ausserordentlich Begabter
- Integration von Kindern mit einer geistigen Behinderung oder mit Autismus in einer Regelklasse

Zudem sind EB und/oder KJPD Fachinstanz für Fragen der vorzeitigen Einschulung und des Überspringens eines Schuljahres.

Schriftliche Anmeldungen an die EB, den KJPD erfolgen unter Einhaltung des Vierstufen-Modells.

Die EB ist in der BeZuko vertreten.

Regelmässige Gespräche zwischen der EB und den Lehrkräften der besonderen Förderung sind wichtig, um die Abläufe zu optimieren und den fachlichen Austausch zu pflegen. Bewährt haben sich jährliche Treffen mit den Lehrkräften der Klassen für besondere Förderung und denjenigen des Spezialunterrichtes nach Fachgruppen (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik). Bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes wird dieser Austausch eine wichtige Rolle spielen.

Die EB und der KJPD des Kantons Bern beraten und unterstützen Eltern und ihre Kinder und Jugendlichen sowie alle mit der Erziehung, Bildung und Förderung beauftragten Personen und Institutionen bei Fragen der Erziehung, Schulung und Entwicklung. Lehrkräfte können sich somit in schwierigen Situationen bezüglich einzelner Kinder oder der Klasse an die EB wenden. Sie können Eltern auch ermuntern, sich bei Erziehungs- und Familienproblemen direkt an die EB zu wenden.

11.5 Schulinspektorat

Das Schulinspektorat übt die kantonale Schulaufsicht generell über die Schulen aus.

Für Fragen der Integration steht es zudem den Schulen, Schulbehörden, Fachinstanzen und Fachstellen beratend zur Verfügung.

Das Schulinspektorat ist zuständig für Entlastungslektionen der Lehrkräfte mit Integrationsauftrag und für zusätzliche Lektionen für Klassen, Schülerinnen und Schüler (vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der GEF im Bereich des Sozialhilfegesetzes und der Sonderschulverordnung).

12. Zusammenarbeit mit Sonderschulen und Sonderschulheimen der Gemeinde Köniz

Die Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den sonderpädagogischen Einrichtungen in der Gemeinde Köniz wird weiterhin gepflegt, insbesondere durch:

- Regelmässige Kontakte auf Leitungsebene
- Gegenseitige Unterstützung im Rahmen der rechtlichen und administrativen Möglichkeiten
- Konkrete Zusammenarbeit der sonderpädagogischen Einrichtungen mit den Schulen, zum Beispiel durch:
 - Integrative Schulung
 - Gemeinsame Projekte
 - Mittagstische, Tagesangebote
 - Gemeinsame Anlässe (Theater, Feste, u.ä.)

13. Führungsmodell

13.1 Einleitung

Die besondere Förderung hat eine Schulleitung (in der Folge KSK-Leitung genannt), welche ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Regelschulen erfüllt. Dabei sind die Kompetenzen so aufzugliedern, dass ein optimales Funktionieren im Alltag und die Weiterentwicklung der besonderen Förderung gewährleistet ist.

Ausgegangen wird von einer Trennung der Schulleitungsaufgaben nach Klassen im Schulhaus (KbF/EK/Empfangsklassen) und ambulanten und gemeindeübergreifenden Tätigkeiten im Rahmen des Pools für besondere Massnahmen. Eine Ausnahme bildet das DaZ ambulant, welches den Schulleitungen der Regelschule unterstellt ist. Grundsätzlich gilt das Bildungsreglement der Gemeinde Köniz. Aufgelistet und ggf. erläutert ist die Aufteilung von zugeordneten Aufgaben.

13.2 Aufteilung der Aufgaben und Kompetenzen

K: Kompetenz / M: Mitsprache

Aufgaben	SL Re-gelsch.	SL KSK	Bemerkungen
Planung/Verwaltung/Zuteilung Pool "Besondere Förderung" gemäss Konzept		K	Entscheid Konzept: ZSK
Zentrale Organisation Begabtenförderung (Pool)		K	
Örtliche Organisation Begabtenförderung (Massnahmen ausserhalb des Pools)	K		Vierstufen-Modell
SL für Lehrkräfte KbF/EK/Empfangsklassen gemäss Bildungsreglement	K		(fachliche Führung s. nächster Punkt)
Fachliche Beratung, Führung und Weiterbildung der LK KbF/EK	M	K	
Anstellung befristet und unbefristet LK KbF/EK	K	M	
Anstellung Stellvertretung kürzer als ein Monat LK KbF/EK	K		
SL für alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM) gemäss Bildungsreglement		K	(s. Regelung "Schulbetrieb")
Anstellung befristet und unbefristet alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM)	M	K	
Anstellung Stellvertretung kürzer als ein Monat alle ambulant tätigen LK (IF, Logo, PM)		K	
Konzept für ganze Gemeinde zur Einbettung der ambulanten LK im Alltag (inkl. Konfliktmanagement)	M	K	
Schulbetrieb, Schulorganisation, Einbettung der ambulanten LK im Alltag (IF, Logo, PM)	K	M	
Zuteilung der Räumlichkeiten der Lehrkräfte für die besondere Förderung	K	M	
Leitung BeZuko ganze Gemeinde		K	
Teilnahme BeZuko im Schulbezirk	K		semesterweise
Zuweisung der Schülerinnen und Schülern zu einer KbF/EK/Empfangsklasse auf Antrag der EB/des KJPD, resp. nach Sprachstandserfassung	K		Informationspflicht an KSK-Leitung (z.Hd. BeZuko und zum Führen der Statistik zwecks Planung und Entwicklung der besonderen Förderung)
Einzelne Integrationsvorhaben, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an der Schule (gemäss NFA und SSV)	M	M	KSK: Beratung, Unterstützung, Bewilligung: Schulinspektorat
Information und Kommunikation im Bereich der Besonderen Förderung (Gemeinde)	M	K	SL: Unterstützung, ggf. Zusammenarbeit
KSK-Budget (für alle ambulant tätigen LK der IF, Logo, PM)		K	spezielle Unterrichtsmaterialien, Führungsaufgaben und Aktivitäten der KSK
Netzwerk­tätigkeit (Schulen, Heime, Fach- und Amtsstellen)		K	
Schulentwicklung für die Besondere Förderung	M	K	Entscheid: ZSK
Zuteilung der Räumlichkeiten der Lehrkräfte für die besondere Förderung	K	M	

14. Raumbedarf

14.1 Besondere Klassen

Jeder Schulbezirk stellt Klassenzimmer für die zugeteilten KbF/EK und ggf. für die Intensivkurse des DaZ bereit.

14.2 Spezialunterricht und Deutsch als Zweitsprache

Der Spezialunterricht und das DaZ sind auf geeignete Räume angewiesen, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können. Die Zusammenarbeit zwischen Regel- und Spezialunterricht und DaZ bedingt die Möglichkeit, mit Gruppen und im Ausnahmefall mit einem Kind arbeiten zu können. Teamteaching im Klassenzimmer ist nur eine Art der Zusammenarbeit, welche eingesetzt werden kann.

Stehen für Spezialunterricht (ohne Psychomotorik) und DaZ an einer Schule mehr als 25 Lektionen zur Verfügung, sollten zwei Räume vorhanden sein. Damit kann die Koordination des z.T. klassenübergreifenden Spezialunterrichtes mit den Stundenplänen der Regelklassen gewährleistet werden.

Raumgrösse: 18-22m²

Grundausrüstung der Räume: Tische, Stühle, Gestelle, Schränke, einer davon abschliessbar (Akten!), wenn möglich Wasser, Telefon (vertrauliche Gespräche mit Eltern, Behörden), Internetanschluss.

14.3 Raumbedarf für die Besondere Förderung, Bestandesaufnahme Juni 2008

Schule	Raum	Eignung	Kommentar
OZK	1	gut	
Buchsee	4	3 gut, 1 mittel	PM: z.Zt. gut, nach Erhöhung der Lektionenzahl (Sommer 09) evtl. zu knapp. Logopädie: sehr gut. IF: Raum zu klein, Platz für maximal 3 Kinder, Bewegungsarbeit nicht möglich, Einrichtung alt.
Schliern Blindenmoos	3	gut	1 Raum für Logopädie, 2 Räume für Integrative Förderung
Liebefeld Steinhölzli	1		1 Raum nach dem Umbau vorhanden
Liebefeld Hessgut	2	gut	
Spiegel	2	z.T. gut	1 Raum klein (max. 3 Schülerinnen und Schüler), WT defekt, schlecht isoliert (Lärm)
Wabern Morillon	1	gut	Raum wird von der Tagesschule genutzt =ungünstig
Wabern Dorf	2	gut	Mitbenützung durch SSA
Wabern Wandermatte	1	gut	leere Hauswartwohnung Mitbenützung durch SSA
OSZN	1	gut	
Niederscherli Haltenstrasse	1	schlecht	Raum ungeeignet
Niederscherli Bodengässli	1	mittel	Raum eher ungeeignet
Oberscherli	1	gut	
Mengestorf	0		Bedarf: 1 Raum; dringender Bedarf: abschliessbarer Schrank
Mittelhäusern	1	ungeeignet	nicht isolierter, nicht entrümpelter winziger Estrichraum neben Musikzimmer (Lärm!), Bedarf:1 Raum inkl. Grundausrüstung
Niederwangen	2	eher ungeeignet	Zwei gefangene Zimmer, Heizung defekt, Beleuchtung ungeeignet (dunkel), Lärm (direkt neben Parkplatz). Räume sehr klein, Arbeit mit Gruppen nicht möglich.
Oberwangen	1	mittel	In den Übergangszeiten kalt; Raum wird auch von andern Fachpersonen und Aussenstehenden benützt (z.B. Mütterberatung) = Bedarf: ein geeigneter Raum, der ausschliesslich der Besonderen Förderung zur Verfügung steht

15. Finanzen

Für den Spezialunterricht steht ein Budget zur Verfügung. (spezielle Lehrmittel, Unterrichtsmaterial, interne Weiterbildung und Konferenzen, allgemeine Schulleitungsaufgaben)

16. ICT

Die KSK hat eine/n ICT-Verantwortliche/n, mit folgenden Aufgabenbereichen:

- Wartung der KSK-eigenen Geräte
- Anschaffung von geeigneten Geräten in Absprache mit dem Kollegium, der KSK-Leitung und den ICT-Verantwortlichen der Gemeinde
- Anschaffung und Installation von gemeinsamer Software in Absprache mit dem Kollegium und der KSK-Leitung
- Initiieren und Organisieren von Weiterbildung im Bereich ICT für die Lehrkräfte des Spezialunterrichtes, des DaZ (und der besonderen Klassen) in Zusammenarbeit mit der KSK-Leitung
- Teilnahme an den Sitzungen der ICT-Schulverantwortlichen der Gemeinde Köniz

Für die Zuteilung der Stellenprozente gilt die kantonale Regelung.

17. Anhang

17.1 Abkürzungen

AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen aus dem Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern
BeZuko	Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz
BMDV	Direktionsverordnung zu den besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
BMV	Verordnung zu den besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
EB	Erziehungsberatung
EK	Einschulungsklasse
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
ICT	Information and Communication Technology
IF	Integrative Förderung
KbF	Klasse zur besonderen Förderung
KfF	Klasse für Fremdsprachige
KJPD	Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst
KKA	Kleinklasse A
KKB	Kleinklasse B
KKD	Kleinklasse D
KSK	Koordinationsstelle für Spezialunterricht und Kleinklassen der Gemeinde Köniz
LK	Lehrkraft
Logo	Logopädie
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NMM	Natur Mensch Mitwelt
PM	Psychomotorik
riLz	reduzierte individuelle Lernziele
SL	Schulleitung
SSA	Schulsozialarbeit
SSV	Verordnung über die Sonderschulung von invaliden Kindern und Jugendlichen
VSG	Volksschulgesetz

17.2 Mögliche Massnahmen zur Weiterentwicklung der besonderen Förderung an den Schulen sind unter anderen (s. Kapitel 5.2 des Konzeptes):

- h-Kurse des iwB (oder andern Anbietern) für das ganze Kollegium zu Themen wie: Integration - was bedeutet das?, gemeinsam verantworteter Unterricht, Teamteaching, Umgang mit heterogenen Leistungsvoraussetzungen, Umgang mit individuellen Lernzielen, Förderplanung, Begabtenförderung, Migration, Zusammenarbeit mit Eltern, schwierige Schulsituationen, systemische Betrachtungen zu Schwerpunkten wie Gesamtschule, Klasse, Kollegium, Unterricht etc.
- Zusammenarbeit mit der Fachstelle Prävention im Rahmen der Verträge zum Schulteam
- Austausch mit der EB/ dem KJPD zur Überprüfung und Verbesserung der Abläufe, der Zusammenarbeit
- Interne Erprobungs- und Übungsmöglichkeiten für einen offene(re)n Unterricht mit Zielvorgaben und Überprüfungs-möglichkeiten
- Nutzen der schulinternen Ressourcen: Spezielle Kenntnisse von Kolleginnen und Kollegen für die Kollegiumsweiterbildung einsetzen (Regel-, KBF- und Speziallehrpersonen, SSA)
- Fach- und Klassenübergreifenden Unterricht als Team planen und durchführen zusammen mit den Lehrpersonen für Integrative Förderung

17.3 Benützte Literatur:

- Heterogenität und Integration, Umgang mit Ungleichheit und Differenz in Schule und Kindergarten, Hrsg.: Albert Tanner, Hans Badertscher, Rita Holzer, Andreas Schindler, Ursula Streckeisen, Verlag Seismo 2006
- Unterrichtsbezogene Zusammenarbeit in integrativen Schulmodellen, Beat Thommen, Brigitte Anliker, Meike Lietz, Hrsg. PH Bern 2008
- Bildung Schweiz Nr.1/2008, Hrsg. LCH
- Lehrplan für die Volksschule des Kantons Bern 1995, Teil AHB

17.4 Stufenmodell zur Behandlung von Lernstörungen

Stufe 1: Förderung in der Klasse

Die Lehrperson erkennt durch sorgfältiges Beobachten frühzeitig das Entstehen von Lernstörungen. Sie fängt die Lernschwierigkeiten der Kinder oder Jugendlichen mit individualisierendem Unterricht im Rahmen des Normalprogramms auf.

Die Basisfunktionen (insbesondere der lernauffälligen Kinder) werden gezielt gefördert.

Diese Förderung beginnt bereits auf der Kindergartenstufe.

Stufe 2: Mithilfe der Eltern

Kindergarten- und Regelklassenlehrpersonen leiten Eltern oder aussenstehende Personen (Nachbarn, Verwandte usw.) an, die Kinder im Sinne der Aktivierung von Ressourcen zusätzlich zu fördern.

Stufe 3: Beizug von Lehrkräften für Spezialunterricht

Für fachspezifische Beurteilungen und Kurzinterventionen werden Lehrpersonen für Spezialunterricht beigezogen. Im Vordergrund steht die Beratung der Kindergarten-, Regelklassenlehrpersonen sowie der Eltern.

Stufe 4: Anmeldung zur Abklärung durch die Fachinstanzen

Falls trotz intensiven Bemühungen auf den Stufen 1 bis 3 die Lernschwierigkeiten des Kindes oder Jugendlichen andauern, erfolgt mit vorgängiger Zustimmung der Eltern eine Anmeldung zur Abklärung und Beurteilung bei einer Fachinstanz (EB, KJPD).

Anmeldungen für Rückstellungen, vorzeitige Einschulung, Begabtenförderung und für Klassen zur besonderen Förderung werden von den Klassenlehrpersonen getätigt. Die Lehrpersonen des Spezialunterrichtes können zur Beratung beigezogen werden.

Anmeldungen zum Spezialunterricht erfolgen über die Speziallehrpersonen, welche eine fachspezifische Beurteilung abgeben (s. Stufe3).

Die Anmeldung muss in beiden Fällen von den Eltern unterschrieben werden.

Der Anmeldung an die Fachinstanz sind in jedem Fall ausführliche Berichte über Beobachtungen, die getroffenen Massnahmen und über die gemachten Erfahrungen auf den vorangehenden Stufen beizulegen.

Die Zuweisung zum Spezialunterricht erfolgt über die BeZuko (Beurteilungs- und Zuweisungskonferenz).

In der Praxis kann es manchmal notwendig sein, vom 4-Stufen-Konzept abzuweichen. Es gibt z.B. Kinder, bei denen eine Störung von Anfang an so schwer und komplex ist, dass sich rasch eine ungenügende Wirkung von den unter den Stufen 1 - 3 genannten Hilfen zeigt. Solche Kinder sollten bald der Fachinstanz gemeldet werden.



Konzept

Ganztageschule Oberscherli

(Überarbeitete Version)

23. August 2008 / Françoise Gerber



Konzept für eine Ganztagesschule Oberscherli

Gesetzliche Grundlage:

In der Medienmitteilung des Kantons Bern vom 23.03.2007 heisst es: „Mit der Revision 08 des Volksschulgesetzes will die Erziehungsdirektion des Kantons Bern familienfreundliche Schulstrukturen schaffen....Tagesschulangebote sind eine zentrale Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie tragen bei den Schülerinnen und Schülern auch zur Förderung von Sozialkompetenzen, der Chancengleichheit und der Integration bei. Deshalb werden sie neu als Teil der Volksschule verstanden. Die Gemeinden werden verpflichtet, bei ausreichender Nachfrage (mindestens zehn Teilnehmende) entsprechende Tagesschul-Module anzubieten.“

Im Hinblick auf diese neue Zielsetzung wurde im Volksschulgesetz neu Art. 14d – 14h eingefügt.

Art. 14d [Eingefügt am 29.1.2008]

Tagesschule 1. Angebot

¹ Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei.

² Als Tagesschulangebote gelten:

a Morgenbetreuung,

b Mittagsbetreuung mit Verpflegung,

c Aufgabenbetreuung,

d Nachmittagsbetreuung.

³ Die Gemeinden haben mindestens diejenigen Tagesschulangebote zu führen, für die eine genügende Nachfrage besteht.

⁴ Sie können die Führung der Tagesschulangebote ganz oder teilweise an Private übertragen, sofern die Aufsicht durch die Schulkommission und die Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet ist.

⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, ab wann die Nachfrage im Sinne von Absatz 3 genügend ist. Er erlässt zudem Minimalvorschriften über die Qualitätsstandards, insbesondere über die Ausbildung des Personals und die Räume, sowie das Qualitätsmanagement.

Art. 14e (neu) [Eingefügt am 29.1.2008]

2. Kosten

¹ Die Normlohnkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge werden gemäss dem Lastenausgleich Lehrergehälter vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

² Der Regierungsrat legt die Normlohnkosten und die anrechenbaren Erträge durch Verordnung fest. Er kann für Tagesschulen mit tiefem pädagogischem Anspruch andere Ansätze festlegen.

³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts kann der Regierungsrat den maximalen Umfang des Tagesschulangebots festlegen, das die Gemeinden anzubieten haben und das gemäss dem Lastenausgleich finanziert wird. Er berücksichtigt dabei eine wirksame und optimale Aufgabenerfüllung und Organisation der Volksschule.

Art. 14f (neu) [Eingefügt am 29.1.2008]



3. Beschränkung des Angebots

¹ Übersteigt die Nachfrage das gemäss Lastenausgleich finanzierte Tagesschulangebot (Art. 14e Abs. 3), kann die Gemeinde die Zulassung beschränken.

² Ist die Zulassung beschränkt, werden Kinder bevorzugt, deren Integration in die Volksschule durch den Besuch des Tagesschulangebots nachweislich unterstützt werden kann oder deren Eltern

a zur Existenzsicherung auf ein Tagesschulangebot angewiesen sind oder

b berufstätig sind oder

c in einer Erstausbildung stehen.

³ Der Regierungsrat regelt die Zulassung im Weiteren durch Verordnung.

Art. 14g (neu) *[Eingefügt am 29.1.2008]*

4. Freiwilligkeit der Nutzung

Es steht den Eltern frei, das Tagesschulangebot zu nutzen.

Art. 14h (neu) *[Eingefügt am 29.1.2008]*

5. Gebühren

¹ Für die Nutzung des Tagesschulangebots erheben die Gemeinden Gebühren von den Eltern.

² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und berücksichtigen die Einkommens- und die Vermögenssituation der Eltern sowie die Familiengrösse.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung.

Definition des Begriffs „Ganztageschule“

Der Begriff „Ganztageschule“ ist nicht genau umschrieben. Ganztageschulen unterscheiden sich von den gewöhnlichen Tagesschulen wie folgt: Ganztageschulen sind für die teilnehmenden Schulkinder zu einem festgelegten Prozentsatz der Module verbindlich. Sie verknüpfen Schule, Essen und Freizeit in einer konstanten Gruppe, angeleitet von der Lehrperson.

Warum eine Ganztageschule in Oberscherli?

Für unsere Ganztageschule sprechen vor allem pädagogische Argumente:

- **Pädagogisches Konzept:** Das bisherige **Leitbild** der Schule Oberscherli ist auch Grundlage für das pädagogische Konzept: **Partnerschaft - Offenheit - Fördern und Fordern - Wohlbefinden.** Ergänzt wird es durch die stärkere Gewichtung der **Ganzheitlichkeit.**

Es ist uns wichtig, dass das Konzept und seine Umsetzung von unseren Ideen, den eigenen Ressourcen, den Möglichkeiten unserer Schule und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler ausgehen. Wir wollen deshalb das Modell der Alters durchmischten Schule weiterführen, weil wir dessen Vorteile schätzen gelernt haben. Wir versprechen uns auch viel Positives, wenn die Lehrkräfte den ganzen Tag im Schulhaus präsent sind. Sie lernen so ihre Schülerinnen und



Schüler ganzheitlich kennen und das persönliche Verhältnis zu ihnen wird enger. Wir achten darauf, dass alle Mitarbeitenden und Eltern hinter dem Konzept und seinen Anforderungen stehen. Wir legen Wert auf Kontinuität und Konstanz. Was sich in der bisherigen Schulführung und der Unterrichtsorganisation bewährt hat, soll weiterhin ermöglicht und ausgebaut werden.

Schon in der Entwicklungsphase streben wir eine offene und öffnende Kommunikation an und möchten allen Anliegen Raum gegeben und divergierende Ansichten ernst nehmen. Wir wollen aber auch Nein sagen können. Wo Überforderung programmiert ist oder Störungen zu häufig werden, setzen wir Grenzen.

Wir leben eine Schulhauskultur, welche auf klare und verbindliche Regeln und Strukturen aufbaut. Die Ruhe und die Harmonie die dadurch entstehen, ermöglichen eine gute Lernatmosphäre. Diese begünstigt die Entwicklung der drei Kompetenzen: Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz.

Lernen ist spannend, und oft vollzieht es sich auch im Spiel oder in spielerischer Form. Wir achten auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lehren, Lernen und Spielen. Wir legen Wert auf die Mitverantwortung der Schüler in Bezug auf ihr Lernen und auf die Gemeinschaft und wollen deshalb ihre Mitsprache.

Zentral für unser Modell ist das Bestreben, die Unterrichtszeit, die Foren und die „freie Zeit“ **gleich zu gewichten**. Unsere Nachmittagsangebote finden in Form von vielfältigen Ateliers statt: Naturbegegnungen, Musik, Bewegung, Gestalten, (Fremd-)Sprachen. Diese sollen alle Sinne unserer Schülerinnen und Schüler ansprechen und fördern. Dadurch ergibt sich eine innere Stabilität den äusseren Widerständen gegenüber. Unser oberstes Ziel ist das Wohlbefinden aller Beteiligten; denn dies ist der Grundstein eines guten Lernklimas.

- **Mehr Freiheit im Stundenplan** Wir stellen uns eine Schule vor, in der nicht gedrängte Schulstunden aneinandergereiht werden, sondern in der die Kinder Zeit für Sport, für Musik und Kreativität, fürs Miteinander-Reden, für ein gesundes Essen haben. Die Eltern werden unsere Schule nicht nur wegen der Möglichkeit schätzen, dass beide Eltern berufstätig sein können sondern wegen der besseren Bildungschancen und der individuellen Förderung ihrer Kinder. Für Lehrkräfte wird es eine neue Erfahrung sein, im Schulhaus ihre Vor- und Nachbereitungen machen zu können, dass Sitzungen während der Norm-Arbeitszeit stattfinden und dass sie mit ihren Schülerinnen und Schülern den Tag verbringen und somit mehr Zeit für diese haben werden.
- **Lern-Coaching** In den Morgenmodulen gibt es Freiräume für Lern-coachings, in welchen die Lehrpersonen zusammen mit den einzelnen SchülerInnen das Lernen reflektieren. Auf diese Weise kann optimal individualisiert werden.



- **Ländlicher Rahmen** Die Ganztageschule Oberscherli soll den Kindern einen ländlichen Rahmen bieten, in welchem die Kinder die Möglichkeit haben, in einer gesunden Umwelt aufzuwachsen. In der nahen Umgebung des Schulhauses machen sie am Bach und im Wald Erfahrungen in der Natur, die ihre Wahrnehmung und Erlebnisfähigkeit stärken. Oberscherli ist idyllisch gelegen und mit dem öffentlichen Verkehrsmittel von Köniz aus in zehn Minuten erreichbar. Das Schulhaus ist in unmittelbarer Nähe der Bushaltestelle und von einem grossen, kinderfreundlichen Spielplatz umgeben. Wir legen Wert darauf, dass die Kinder wenn irgendwie möglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zur Schule kommen. Deshalb ist unser Stundenplan auf den Fahrplan der Postautos von Köniz und von Niederscherli abgestimmt. Es sollte möglich sein, dass Eltern die kleineren Kinder in Köniz auf den Bus begleiten und diese dann selbstständig nach Oberscherli fahren. Um in die Schule zu gelangen, brauchen sie dann keine Strasse mehr zu überqueren. Am Abend könnte eine Betreuungsperson die Kinder zum Bus bringen. Auch von Niederscherli her ist das Postauto das geeignete Verkehrsmittel. Auf dem Weg nach Oberscherli hat es mehrere Stationen, und die SchülerInnen können unterwegs zusteigen. Selbstverständlich ist die Strecke für grössere SchülerInnen auch mit dem Fahrrad machbar.
- **Integrative Vorteile:** Sozial schwache oder sogar verhaltensauffällige Kinder können besser in den Schulalltag integriert werden. Durch die längere Anwesenheit in der Schule sind sie länger den dortigen Regeln und den Gepflogenheiten unterstellt. Kinder, welche in der unterrichtsfreien Zeit gar nicht oder nur ungenügend betreut sind, profitieren von einer qualifizierten und strukturierten Betreuung. Die schulische Leistungsfähigkeit kann so verbessert werden.

Selbstverständlich gelten für die Ganztageschule auch die Vorteile einer gewöhnlichen Tagesschule wie zum Beispiel:

- **Familienpolitische Vorteile:** Die Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit der Eltern ist gesichert. Den neuen Familienmodellen wird Rechnung getragen. Die Kinder werden an einem Ort von geschultem Personal nach einer festen Tagesstruktur betreut.
- **Finanzpolitische Vorteile:** Durch die mögliche Arbeitstätigkeit beider Elternteile steht der Familie mehr Einkommen zur Verfügung.
- **Vorteil für die Wirtschaft:** Die Wirtschaft profitiert von zusätzlichem „Humankapital“. Das Potenzial der ausgebildeten Frauen und Männer, welche vorher für die Betreuung der Kinder zuständig waren, liegt nicht brach.
- **Vorteile auf Gemeindeebene:** Die Gemeinde selbst profitiert als Standort. Vor allem gut ausgebildete Eltern mit einem entsprechenden Erwerbseinkommen bevorzugen vermehrt Wohnorte mit umfangreichen



Betreuungsangeboten. Die Gemeinde profitiert so von zusätzlichen Steuereinnahmen. Hinzu kommen Ersparnisse bei den Sozialausgaben, wenn finanziell schwächere Familien, die nun vermehrt in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu erwirtschaften, weil ihre Kinder in der Ganztageschule betreut werden.
(Aus „Dossier Schulpraxis 6, Lehrerinnen und Lehrer Bern)

Im Moment gibt es in der Gemeinde Köniz vier Tagesschulen. In letzter Zeit sind zusätzliche Betriebe in die Gemeinde Köniz gezogen (Swisscom, neun Standorte des Bundesamtes für Gesundheit sollen im Liebefeld zusammengelegt werden). Wir stellen uns vor, dass die Nachfrage nach einer Ganztageschule mit einem besonderen pädagogischen Konzept durchaus besteht.

Tagesstruktur

Die Ganztageschule Oberscherli ist von 07.00 Uhr bis 18.00 geöffnet. Die Schüler treffen individuell ein, sollten aber um 08.00 zum gemeinsamen **Forum** in der Schule sein, da auf einen gemeinsamen Beginn Wert gelegt wird. Die Kinder aus Oberscherli können die Ganztageschule nach wie vor als Dorfschule besuchen.

Die unterrichtsfreie Zeit ist in fünf **Module** eingeteilt. Die Eltern können diese frei wählen. Tagesschulkinder müssen einen gewissen Prozentsatz der Angebote belegen und sich für die Dauer eines Semesters festlegen. In den **Ateliers** bieten wir gestalterische Angebote an, möchten aber auch projektartig an einem Thema arbeiten. Am freien Nachmittag planen wir Ausflüge, gehen im Sommer baden und im Winter Schlittschuh laufen. Es könnten auch Angebote vom Schulsport Köniz in Oberscherli stattfinden und die Musikschule würde direkt in Oberscherli den Instrumentalunterricht anbieten. Da die „Haus“Aufgaben in der Schule gemacht werden, können die Eltern nach der Schule wirklich ohne Verpflichtungen die freie Zeit mit ihren Kindern geniessen.

Tagesplan

07:00 Öffnung der Schule

1. Modul 07:15 – 8:00

07:15 Eintreffen der ersten SchülerInnen (Postautokurs von Köniz und Niederscherli) individuelle Arbeit, Einzelgespräche von SchülerInnen mit Lehrkräften (Coaching)

08:00 Forum: Versammlung der einzelnen Stufen oder auch der ganzen Schule zum gemeinsamen Start in den neuen Tag

08:15 Erster Unterrichtsblock in den Klassen

09:45 Gemeinsame Pause mit Znüni (von der Schule bereitgestellt)

10:15 Zweiter Unterrichtsblock in den Klassen

11:45 Forum: Ausklang (Ämtli: Küche, Tisch decken, aufräumen)



2. Modul 12:00 – 13:30 (Mittagessen und freie Zeit)

13:30 Dritter Unterrichtsblock in den Klassen, Atelierangebot für Kindergartenkinder oder (je nach Stundenplan) für die ganze Basisstufe

15:00 Pause für das 5. und 6. Schuljahr

3. Modul 15:15 – 16:30 (Aufgaben, individuelle Arbeit, Instrumentalunterricht; Zvieri)

15:15 Letzter Unterrichtsblock für das 5. und 6. Schuljahr, Aufgaben, individuelle Arbeit

16:00 Zvieri (von der Schule bereitgestellt)

4. Modul 16:00 – 17:30 (Aufgaben, individuelle Arbeit, Instrumentalunterricht; Zvieri, freie Zeit)

17:15 Gemeinsamer Tagesabschluss

17:30 Kinder gehen nach Hause (Postautokurse nach Köniz und Niederscherli)

18:00 Schliessung der Schule

5. Modul Mittwochnachmittag mit Ausflügen, Angebot Schulsport Instrumentalunterricht, Hip Hop (Jazztanz)

Die nachfolgende Seite 8 präsentiert eine Übersicht über die Wochenplanung der Ganztageschule Oberscherli. Die Abkürzungen bedeuten folgendes:

U = Unterricht

A = Atelierangebot



Zeit	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag				
	Basis	3.+4.	5.+6.	Basis	3.+4.	5.+6.	Basis	3.+4.	5.+6.	Basis	3.+4.	5.+6.	Basis	3.+4.	5.+6.		
07.15 - 08.00	Eintreffen der TagesschülerInnen						individuelle Arbeit										
08.00 - 08.15	Forum																
08.15 - 09.45	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U		
09.45 - 10.15	Znüni - Pause																
10.15 - 11.45	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U		
11.45 - 12.00	gemeinsamer Ausklang Ämtli etc.																
12.00 - 12.30	Mittagessen																
12.30 - 13.30	freie Zeit																
13.30 - 15.00	A	U	U	U	A	U	U	Ausflüge Angebot Schulsport			A	U	A	U	U	U	U
15.00 - 15.15	Pause																
15.15 - 16.00	Aufgaben ind. Arbeit			Aufgaben ind. Arbeit		U	Instrumentalunterricht			Aufgaben ind. Arbeit			Aufgaben ind. Arbeit		U		
16.00 - 16.15	Zvieri																
16.15 - 17.15	freie Zeit			freie Zeit		Aufgaben	Hip Hop			freie Zeit			Wochenschluss 16.15				
17.15 - 17.30	gemeinsamer Tagesabschluss																



Klassenaufteilung

Aus pädagogischen Gründen findet der Unterricht in altersdurchmischten Klassen statt. Wenn im Jahr 2012 im Kanton Bern die Basisstufe eingeführt werden sollte, müsste von der Variante 1 zur Variante 3 gewechselt werden.

Variante 1

Kindergarten	
5 jährige Kinder max. 8	6 jährige Kinder max. 8
1. / 2. Schuljahr	
1. Schuljahr 10 Kinder	2. Schuljahr 10 Kinder
3. / 4 Schuljahr	
3. Schuljahr 10 Kinder	4. Schuljahr 10 Kinder
5. / 6 Schuljahr	
5. Schuljahr 10 Kinder	6. Schuljahr 10 Kinder

Total 76 Kinder

Variante 2

Kindergarten		
5 jährige Kinder max. 8	6 jährige Kinder max. 8	
1. – 3. Schuljahr		
1. Schuljahr 8 Kinder	2. Schuljahr 8 Kinder	3. Schuljahr 8 Kinder
4. – 6. Schuljahr		
4. Schuljahr 8 Kinder	5. Schuljahr 8 Kinder	6. Schuljahr 8 Kinder

Total 64 Kinder

Variante 3

Basisstufe 1, max. 18 Kinder				Basisstufe 2, max 18 Kinder			
5jährige 5 Kinder	6jährige 4 Kinder	1. Schulja. 5 Kinder	2.Schulja. 4 Kinder	5jährige 5 Kinder	6jährige i 4 Kinder	1. Schulja. 5 Kinder	2.Schulja. 4 Kinder
3. / 4 Schuljahr							
3. Schuljahr 9 Kinder				4. Schuljahr 9 Kinder			
5. / 6. Schuljahr							
5. Schuljahr 9 Kinder				6. Schuljahr 9 Kinder			

Total 72 Kinder



Wir gehen davon aus, dass die Ganztageschule ab dem Schuljahr 2010/2011 eröffnet werden kann. Laut der Statistik der Gemeinde Köniz darf mit einer Schülerzahl von etwas mehr als 40 Kindern aus dem Einzugsgebiet Oberscherli gerechnet werden. Das heisst wir könnten zwischen 20 und 30 SchülerInnen aus der Gemeinde Köniz aufnehmen.

Zu Variante 1

Das Prinzip der Altersdurchmischung in den einzelnen Klassen wird hier am wenigsten beachtet. 76 Kinder sind für das Schulhaus an der obersten Grenze!

Zu Variante 2

Es ist nicht möglich im Kindergarten mehr als 16 Kinder aufzunehmen, da die zu Verfügung stehenden Räume zu klein sind. Im 1. – 3. Schuljahr können auch nicht mehr als 8 Kinder pro Schuljahr aufgenommen werden, da sonst die Schülerzahl auf mehr als 24 Kinder pro Klasse ansteigt.

Zu Variante 3

Von der Raumkapazität des Schulhauses ist diese Variante verkraftbar. Allerdings wären die Räumlichkeiten für die Basisstufe sehr knapp bemessen.

Unterrichtsräume

Variante 1

Kindergarten im 1. Stock und Raum für Spezialunterricht
1. / 2. Schuljahr Klassenzimmer 1. Stock, Computerraum
3. / 4. Schuljahr Klassenzimmer 2. Stock
5. / 6. Schuljahr Klassenzimmer 2. Stock,
Dachstock, Bibliothek, Werken textil und Kollegiumszimmer stehen den Klassen zur Verfügung

Variante 2

Kindergarten im 1. Stock wie bisher und Raum für Spezialunterricht
1. – 2. Schuljahr im Klassenzimmer 1. Stock, Computerraum
4. – 6. Schuljahr im Klassenzimmer 2. Stock
Ein Klassenzimmer im 2. Stock, Dachstock, Bibliothek, Werken textil, stehen den Klassen zur Verfügung

Variante 3

2 Basisstufen: Ganzer 1. Stock und Zimmer für Spezialunterricht

2 Klassen 3. / 4. sowie 5./ 6. Schuljahr: Ganzer 2. Stock und Kollegiumszimmer, Dachstock, Bibliothek, Werken textil



Weitere Räume

Lehrerbereich:

Raum der durch eine Wand in einen Arbeitsbereich und einen Vorbereitungsbereich unterteilt ist.

Arbeitsbereich:

Kopierer, Laminiergerät, Schneidmaschine, Telefon
Pro Lehrkraft einen abschliessbaren Schrank für Ordner und Garderobe
Kaffeecke mit Kühlschrank, Herdplatte Kaffeemaschine

Vorbereitungsbereich:

Arbeitsplatz für jede Lehrkraft (Zweiertische), Büchergestelle, Lehrerbibliothek, mindestens 2 PC-Arbeitsplätze

Sitzungszimmer.

Tische für mindestens 10 Personen, umbaubar für kleinere Sitzungen (Elterngespräche, Mitarbeitergespräche) Eventuell im Reduit Dachgeschoss realisierbar, heutiges Lager könnte im Estrich ob Turnhalle verlegt werden

Essraum

Vorhalle sollte erweitert werden, (Eingangsbereich bis auf Höhe Turnhalle)
Invaliden WC aufheben, Küche wird dadurch grösser und es ergibt sich mehr Abstellfläche

Gedeckter Pausenplatz

Eventuell anschliessend an Eingangsbereich Mehrzweckhalle gegen Veloständer. Veloständer verschieben zum ehemaligen Feuerwehrmagazin

Hauswart

Küche im Obergeschoss Schulhaus umfunktionieren

Spielplatz

Umbau zu einem Aktiv-Spielplatz

Küche

Die bis anhin selten genutzte und vollständig ausgerüstete Küche ist zum Zubereiten der Mahlzeiten bestens geeignet.

Ruheraum

Die Bibliothek dient den grösseren Kindern über Mittag als Ruheraum. Die Kinder auf der Basisstufe finden in den Räumen des Kindergartens Erholung.

Waschraum

In der Turnlehrergarderobe kann ein Raum für das Zähneputzen und Waschen abgetrennt und wohnlicher gestaltet werden.



Ernährung

Eine gesunde abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung ist für das Wohlbefinden der Kinder wichtig. Die Mahlzeiten werden mit frischen saisonalen Zutaten von einer Köchin zubereitet. Es wird auf die Essgewohnheiten der Kinder geachtet und das Betreuungsteam sorgt für klare Regeln während der Mahlzeiten. Die Kinder übernehmen Verantwortung für die Zubereitung von Zwischenverpflegungen und helfen mit beim Tischdecken und Abräumen

Eine ruhige und entspannte Atmosphäre beim Essen erlaubt den Kindern das Essen zu geniessen und mit den anderen Kindern und Erwachsenen ins Gespräch zu kommen. Ess-Situationen sind durch ihre Regelmässigkeit im Tageslauf auch Orientierungspunkte für die Kinder. Die Mahlzeiten bieten zudem Gelegenheit, personale und soziale Fähigkeiten zu erwerben, zu verfeinern und zu festigen.

Personelles

Eine Schulleitungsperson ist für die Schule und den Betreuungsbereich verantwortlich. (Aufgaben gemäss Funktionenendiagramm für SL der Gemeinde Köniz). **Die Administration** der Datenbank (inklusive Rechnung) wird vom Schulsekretariat erledigt. Die Anstellungen erfolgen im Team Arbeitsgruppe Tagesschule (Schulleitung /TS-Leitung, Mitglied der Schulkommission, Schulsekretariat)

Für den Unterricht sollte die Ganztageschule **Lehrkräfte** mit ungefähr gleich vielen Stellenprozenten wie eine herkömmliche Schule brauchen. Die Lehreranstellungsverordnung (LAV), welche auf 1. August 2007 in Kraft getreten ist, geht von 1930 Jahresarbeitsstunden für ein Vollpensum aus. Die Lehrkräfte können nun ihre Vor- und Nachbereitungsarbeit, die Zusammenarbeit im Kollegium, die Elternarbeit im Schulhaus verrichten. Somit ist ihre Präsenz im Schulhaus gewährleistet, und es ergeben sich nicht viel mehr zusätzliche Stunden. Die Aufsicht ist so organisiert, dass jeweils eine Lehrkraft im Turnus während der unterrichtsfreien Zeit Dienst hat und die anderen für sich arbeiten können. In den Modulen 1 und 2 (siehe „Tagesplan“) werden die Kinder durch die Klassenlehrkräfte betreut.

In den Modulen 3 bis 5 sind die Kinder in der Obhut von **pädagogisch geschulten Betreuungspersonen**. Diese werden im Stundenlohn gemäss Reglement über die Tagesschulen der Gemeinde Köniz angestellt. Man rechnet ungefähr eine Betreuungsperson auf 10 Kinder. Bei Bedarf können diese die Aufsicht führende Lehrkraft beiziehen. Einer kleinen Schule sollte die Möglichkeit gegeben werden, Module mit weniger Kindern zu führen. Für die **Küche** sehen wir eine Person vor, die gewillt und fähig ist, den Kindern ausgewogene und gesunde Mahlzeiten zuzubereiten.



Zusammenarbeit mit Eltern

Eine offene und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Tagesschulen und den Eltern ist Grundlage für die Arbeit mit den Kindern. Die Eltern werden als verantwortliche Erziehungspersonen akzeptiert und respektiert. Soweit wie möglich nimmt die Tagesschule auf die unterschiedlichen Kulturen der Eltern Rücksicht.

Die Ganztageschule bietet:

Den Eltern die Möglichkeit zu einem vertieften Einblick. Sie können sich jederzeit für einen Besuch in die Ganztageschule anmelden. Auf Wunsch können Eltern auch am Mittagessen teilnehmen.

Jeweils im ersten Quartal des Schuljahres wird für jede Klasse ein Elternabend durchgeführt. In jährlichen, individuellen Standortgesprächen findet ein gemeinsamer Austausch zwischen Eltern, Klassenlehrperson und Betreuungsperson statt. Es wird vor allem über das Befinden des Kindes im Unterricht und in der Freizeit, über Fortschritte und Auffälligkeiten orientiert – und dies nicht erst wenn Probleme da sind. Es geht auch darum zu erfahren, wie die Eltern das Kind und die Ganztageschule erleben. Bei Differenzen wird nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

Bei formellen und informellen Anlässen wie Informations- und Elternabende sowie Festen und Veranstaltungen können sich die Eltern untereinander kennen lernen und Kontakte knüpfen.

In der Quartalsinfo gibt die Schule die Daten ihrer Anlässe bekannt. Das Informationsheft erscheint jährlich. Die Eltern finden dort die Adressen aller Schülerinnen und Schüler und die der Lehrkräfte, Rückblicke über das vergangene Schuljahr, Stundenpläne und die Ferienordnung.

Der Kontakt zum Elternrat wird regelmässig gepflegt. Der Elternrat arbeitet bei Veranstaltungen mit und wird bei der Öffentlichkeitsarbeit einbezogen.

Die Eltern verpflichten sich:

Schriftliche Informationen der Schule zu lesen; deren Inhalt ist verbindlich.
Kinder bei Krankheit und Abwesenheit abzumelden.

Bei Schulanlässen mitzuhelfen.

Bei Bedarf an Elternworkshops und Informationsanlässen teilzunehmen.

Aufnahmeverfahren

Ein Kind in die Ganztageschule anzumelden, ist ein bewusster Entscheid.

Damit die Entwicklung des Kindes optimal verlaufen kann, müssen alle Beteiligten eine gleiche **pädagogische Grundeinstellung** haben.

Gegensätzliche Haltungen in der Erziehung und dem Umgang mit dem Kind führen zu einer Desorientierung und Blockierung in der Entwicklung des Kindes. Sowohl das Kind und die Eltern als auch das Schulteam machen sich vor der Aufnahme ein Bild voneinander und „beschnuppern“ sich gegenseitig. Im Anschluss folgen Gespräche und die Formulierung gegenseitiger



Erwartungen und Ziele. Nur durch ein transparentes Aufnahmeverfahren kann die Schule eine optimale Entwicklung des Kindes unterstützen. Bevor sich die Eltern für eine Anmeldung ihres Kindes in die Ganztageschule Oberscherli entscheiden, sollten sie sich einige wichtige Fragen stellen:

- Welches sind Ihre Gründe für einen Besuch der Ganztageschule Oberscherli?
- Welche Erwartungen haben Sie an die Ganztageschule?
- Können Sie eine Betreuung Ihres Kindes nach der Rückkehr aus der Ganztageschule gewährleisten?
- Stimmen die pädagogischen Grundsätze der Ganztageschule mit ihrer Haltung überein und sind Sie bereit, diese auch zu Hause umzusetzen?
- Sind Sie bereit, Ihre Aufgaben im Rahmen der Elternmitarbeit wahrzunehmen?

Teilnehmerinnen, Teilnehmer

- An der Ganztageschule können Kinder teilnehmen, die die Volksschule in der Gemeinde Köniz besuchen.
- Bei genügend freien Plätzen werden auch SchülerInnen von anderen Gemeinden aufgenommen. Dazu ist notwendig, dass die Gemeinden untereinander entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

Vereinbarung

Die Ganztageschule schliesst mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine schriftliche Vereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Pflichten der Eltern

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind während einer festgelegten Prozentzahl der Module in die Ganztageschule zu schicken. Bei Absenzen (z.B. einer der 5 freien Halbtage) ist spätestens 24 Stunden vorher die Lehrerschaft zu benachrichtigen. Kranke Kinder sind zu Hause zu betreuen. Die Betreuung der Kinder nach der Rückkehr aus der Tagesschule ist gewährleistet. Es können keine Vergütungen für nicht besuchte Module oder bezogene Essen gemacht werden.

Aufsicht

Die Ganztageschule liegt in der Gesamtverantwortung der Schulkommission Obere Gemeinde Köniz. Die Leitung der Ganztageschule obliegt der Schulleiterin der Schule Oberscherli.

Anmeldeverfahren

1. Provisorische Anmeldung: Die Eltern melden ihr Kind telefonisch oder schriftlich an.
2. Kontaktaufnahme: Die Schulleitung nimmt im Februar des Eintrittjahres Kontakt mit den Eltern auf, die sich provisorisch angemeldet haben.



- Es wird ein Besuchs- und Gesprächstermin vereinbart
3. Aufnahmegespräch: Schulleitung und Eltern (ohne Kind) setzen sich zu einem Gespräch zusammen. Die Schulleitung informiert die Eltern über den Alltag und das pädagogische Konzept. Ziel des Gesprächs ist die Frage zu klären: Ist eine Aufnahme des Kindes sinnvoll und verantwortbar?
 4. Definitive Anmeldung: Bis zu einem vereinbarten Termin melden die Eltern ihr Kind mit dem Anmeldeformular schriftlich in die Ganztageschule Oberscherli an und unterzeichnen die Vertragsbestimmungen. Mit der Einreichung dieser Dokumente gilt das Kind verbindlich als angemeldet.

Aufnahme

Über die definitive Aufnahme einer SchülerIn entscheidet die Schulkommission Obere Gemeinde Köniz. Die Eltern erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in die Ganztageschule. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres. Ausnahmsweise ist er auch im Verlaufe des Jahres möglich.

Eintrittsdokumente

Folgende Dokumente sind rechtzeitig vor dem Eintritt in die Ganztageschule Oberscherli einzureichen:

- Rechtsgültig unterzeichnetes Anmeldeformular und unterschriebene Leistungsvereinbarung
- Allenfalls Dokumente der vorherigen Schule
- Zahnkarte
- Meldung über Krankheiten, Behinderungen und Allergien des Kindes

Schulkosten

Die Kosten werden nach der Tagesschulverordnung(TSV), 8. Gebühren, Art. 10 – 17 berechnet und den Eltern in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten: Ausflüge, Lager

Versicherung

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind obligatorisch und Sachen der Eltern.

Austritt

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der angestrebten Ausbildung (Ende es 6. Schuljahres). Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden. Eine Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Semesterschluss zu erfolgen.

Ausschluss

Kinder können vom Besuch der Ganztageschule ausgeschlossen werden, falls gewichtige Gründe vorliegen. Der Ausschlussentscheid obliegt der Schulkommission Obere Gemeinde Köniz.



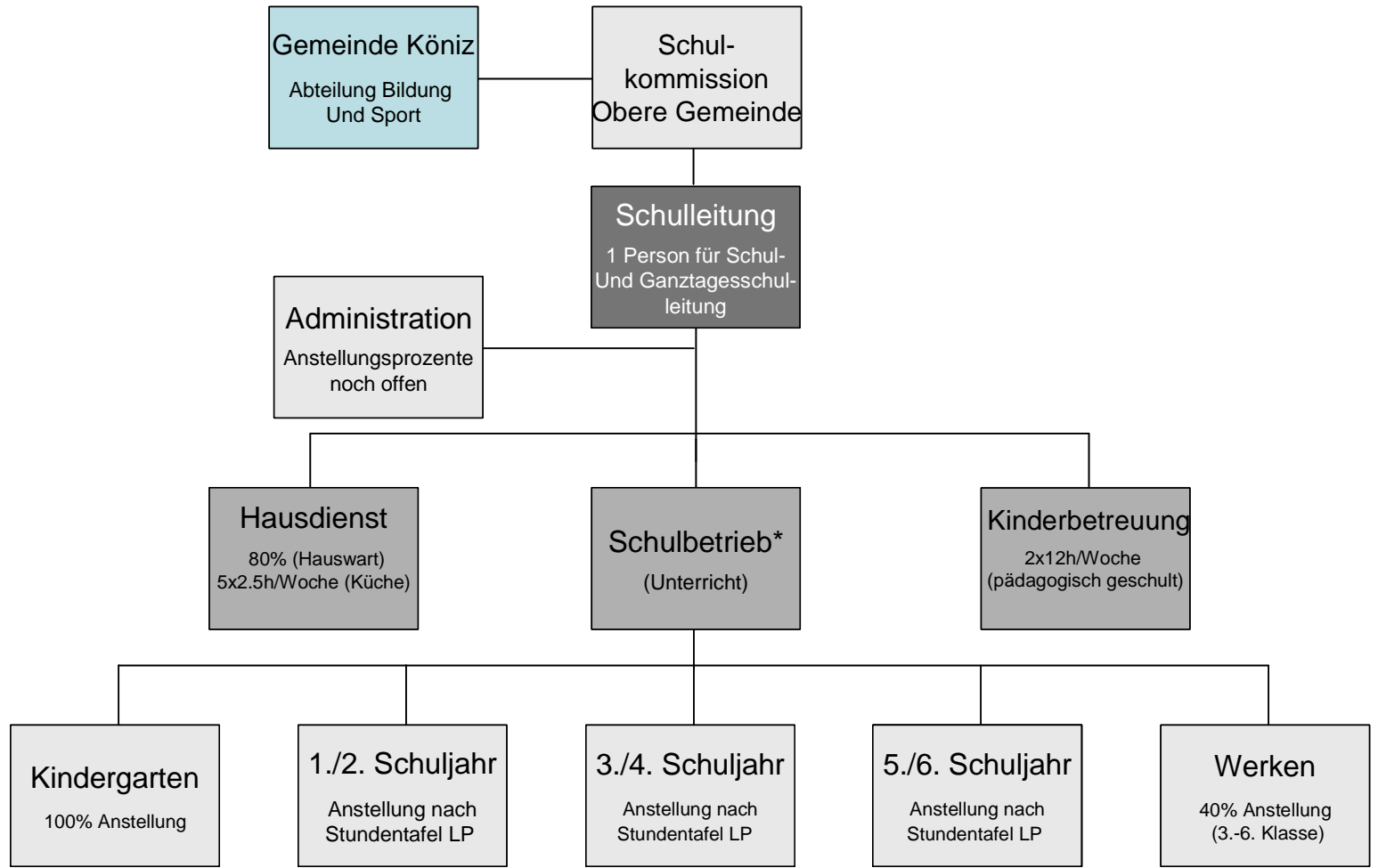
Budget

Budget TS Oberscherli

	Variante 1	Variante 2	2010
Einnahmen			
Elternbeiträge Betreuungseinheit	75164.00	41515.00	17297.92
Elternbeiträge Mittagessen	950.00	475.00	197.92
Ausgaben			
Löhne für Personal mit päd. Ausbildung	73388.41	67031.93	27929.97
Löhne für Personal ohne päd. Ausbildung	12825.00	0.00	0.00
Tagesschulleitung (Entlastung)	18273.12	18273.12	7613.80
Lehrmittel Schulbetrieb	1000.00	1000.00	416.67
Anschaffungen Schulmobiliar und Gerätschaften	3000.00	3000.00	1250.00
Mittagessen (Köche)	43252.14	30894.38	12872.66
Mittagessen (Catering)			
Lebensmittel (Zvieri)	5320.00	5928.00	2470.00
Mietzinse			0.00
Porti	1000.00	1000.00	416.67
Investitionen			
Total Einnahmen	76114.00	41990.00	17495.83
Total Ausgaben	158058.66	127127.43	52969.76
Fehlbetrag	-81944.66	-85137.43	-35473.93
Beitrag Kanton	147060.00	81225.00	33843.75



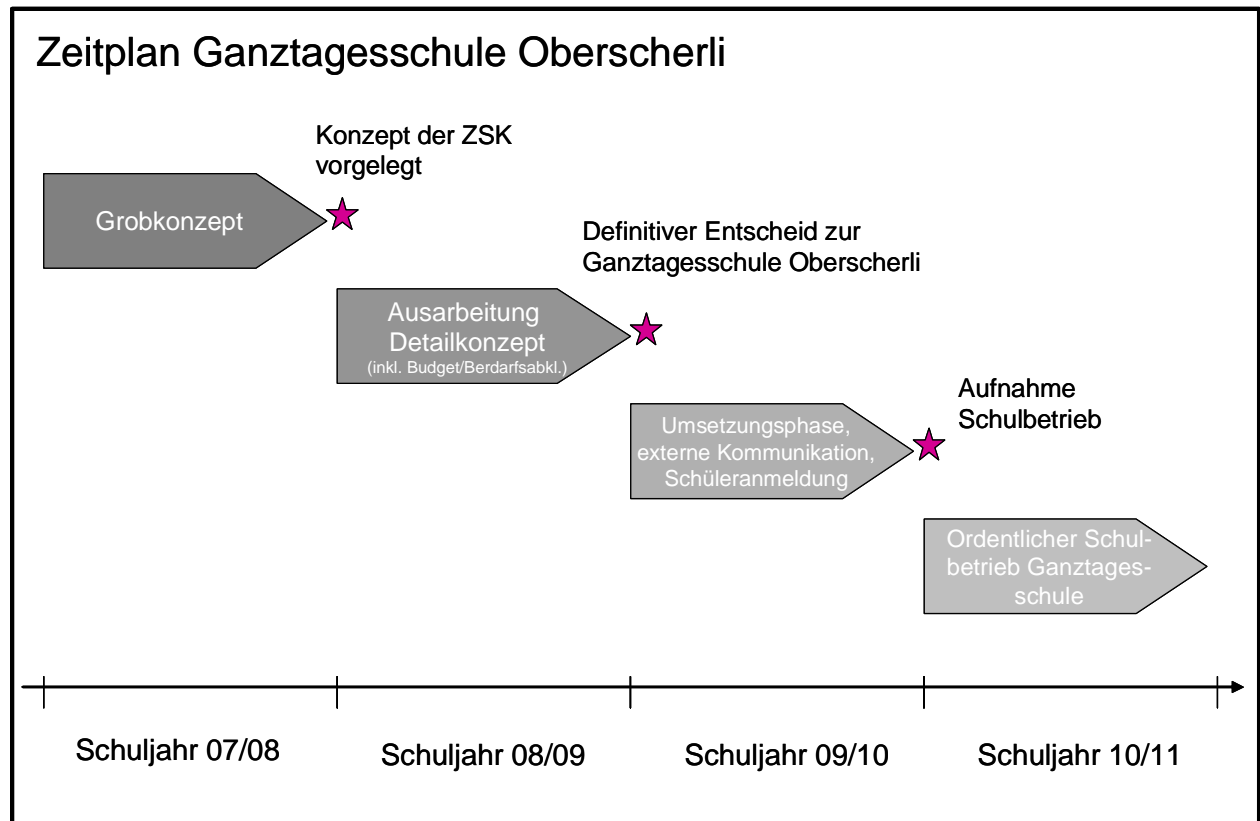
Organigramm Ganztageschule Oberscherli



*Spezialunterricht, Logopädie, Heilpädagogik ist der KSK unterstellt



Umsetzung des Konzepts



Parlamentssitzung vom 22. Oktober 2007

Erfüllung und Abschreibung 0508

Motion Graber (SP/JUSO) betr. "Rauchfreies Köniz"

Text der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, in der Verwaltung, den gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen und dem Gemeindeteil des Schlosses ein generelles Rauchverbot zu erlassen.

Begründung

In der Schweiz sterben jährlich 8'000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Umgerechnet auf Köniz bedeutet das, dass in unserer Gemeinde jedes Jahr 41 Mitbürger wegen des Rauchens sterben.

Durch das Rauchen entstehen viel Leid, Schmerzen, aber auch hohe Kosten: laut BAG jährlich für die ganze Schweiz 10 Milliarden Franken.

Besonders die Schulen sollten mit gutem Beispiel voran gehen, denn bei den Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren ist die Zahl der Rauchenden in den letzten Jahren massiv gestiegen, während gleichzeitig das Einstiegsalter stetig sinkt. Je früher man jedoch mit Rauchen beginnt, desto schwieriger wird das Aufhören. Rauchfreie Schulanlagen sollen den Jugendlichen zeigen, dass nicht nur über Prävention gesprochen, sondern diese auch aktiv betrieben wird.

Obwohl zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung nicht raucht, ist sie durch Passivrauchen den Gefahren des Tabakkonsums ausgesetzt. Wissenschaftliche Studien beweisen, dass Passivrauchen eine häufig unterschätzte Gefahr für die Gesundheit darstellt. Exponierte Nichtraucherinnen und Nichtraucher können an Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege erkranken. Zum Schutze aller soll deshalb in den genannten Orten ein generelles Rauchverbot erlassen werden.

Eingereicht am 14. März 2005

Martin Graber, Christian Vifian, Stephie Staub, Katrin Sedlmayer, Marlise Schörlin, Alfred Arm, Beat Deuber, Mélanie Mader, Peter Antenen, Ursula Wyss, Marco Streiff, Hermann Gysel, Rita Haudenschild, Lorenz Bussard, Hans Moser, Daniel Krebs, Thomas Hänni, Christian Balz, Harald Henggi, Bernhard Bichsel, Judith Ackermann, Urs Maibach, Ignaz Caminada (23)

Bericht des Gemeinderates

Die Motion wurde vom Parlament am 19. Dezember 2005 gestützt auf die Antwort des Gemeinderates als Postulat erheblich erklärt.

Der Gemeinderat prüfte ein weitergehendes Rauchverbot als es bereits 2005 bestand und in der Antwort des Gemeinderates auf den Vorstoss dargelegt wurde. Er verfolgte auch die diesbezüglichen Gesetzgebungsarbeiten zum Schutz vor Passivrauchen im Kanton Bern. Gestützt darauf erliess der Gemeinderat ein ausnahmsloses Rauchverbot in den Gebäulichkeiten der Schul- und Sportanlagen (Art. 13 des Reglementes über die Benützung der Schul- und Sportanlagen in der Fassung vom 5. Juli 2006). Der Vorbildfunktion der Lehrkräfte und der damit

verbundenen Suchtprävention wurde ein hoher Stellenwert beigemessen. Ferner beschloss der Gemeinderat im Februar 2007 ein generelles Rauchverbot im Bistro im Haberhuus, weil die Räumlichkeiten keine abgetrennte rauchfreie Zone zulassen. Für die Verwaltungsgebäude bestätigte der Gemeinderat die Hausordnung, wonach ein Rauchverbot gilt und nur in abgetrennten und speziell gekennzeichneten Räumen (sog. Fumoirs) das Rauchen gestattet ist. Dies entspricht der im Entwurf des kantonalen Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vorgesehenen Regelung.

Antrag

Das Parlament schreibt die als Postulat erheblich erklärte Motion als erfüllt ab.

Köniz, 22. August 2007

Der Gemeinderat

Beilage:

Motion Nr. 0508 mit Antwort des Gemeinderates vom 2. November 2005

Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2005

Beantwortung 0508

Motion Graber (SP/JUSO) betr. "Rauchfreies Köniz"

Text der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, in der Verwaltung, den gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen und dem Gemeindeteil des Schlosses ein generelles Rauchverbot zu erlassen.

Begründung:

In der Schweiz sterben jährlich 8'000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Umgerechnet auf Köniz bedeutet das, dass in unserer Gemeinde jedes Jahr 41 Mitbürger wegen des Rauchens sterben.

Durch das Rauchen entstehen viel Leid, Schmerzen, aber auch hohe Kosten: laut BAG jährlich für die ganze Schweiz 10 Milliarden Franken.

Besonders die Schulen sollten mit gutem Beispiel voran gehen, denn bei den Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren ist die Zahl der Rauchenden in den letzten Jahren massiv gestiegen, während gleichzeitig das Einstiegsalter stetig sinkt. Je früher man jedoch mit Rauchen beginnt, desto schwieriger wird das Aufhören. Rauchfreie Schulanlagen sollen den Jugendlichen zeigen, dass nicht nur über Prävention gesprochen, sondern diese auch aktiv betrieben wird.

Obwohl zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung nicht raucht, ist sie durch Passivrauchen den Gefahren des Tabakkonsums ausgesetzt. Wissenschaftliche Studien beweisen, dass Passivrauchen eine häufig unterschätzte Gefahr für die Gesundheit darstellt. Exponierte Nichtraucherinnen und Nichtraucher können an Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege erkranken. Zum Schutze aller soll deshalb in den genannten Orten ein generelles Rauchverbot erlassen werden.

Eingereicht am 14. März 2005

Martin Graber, Christian Vifian, Stephie Staub, Katrin Sedlmayer, Marlise Schörlin, Alfred Arm, Beat Deuber, Mélanie Mader, Peter Antenen, Ursula Wyss, Marco Streiff, Hermann Gysel, Rita Haudenschild, Lorenz Bussard, Hans Moser, Daniel Krebs, Thomas Hänni, Christan Balz, Harald Henggi, Bernhard Bichsel, Judith Ackermann, Urs Maibach, Ignaz Caminada

Antwort des Gemeinderates

Der Erlass eines generellen Rauchverbotes fällt in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Der Vorstoss greift somit in die Kompetenz des Gemeinderates ein und kann deshalb nicht als Motion behandelt werden (siehe Art. 53 des Geschäftsreglements des Parlamentes).

Der Gemeinderat hat im Bewusstsein um die Gefahren des Passivrauchens am 23. März 2005 ein allgemeines Rauchverbot in den Verwaltungsgebäuden erlassen. Es darf nur noch in speziell bezeichneten Räumen geraucht werden. Pro Verwaltungsgebäude existiert maximal ein solcher Raum. In einzelnen Verwaltungsgebäuden steht kein spezieller Raucherraum zur Verfügung.

Ziel ist es, die Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor Belästigung durch Passivrauchen zu schützen. Diese Regelung wird auch von vielen Aktivrauchenden begrüsst, weil sich dadurch

ihr Tabakkonsum während der Arbeitszeit einschränkt.

Für Schulanlagen gelten folgende Regeln:

In der Regel gibt es in den Schulhäusern ein Fumoir für rauchende Lehrkräfte. Ausserhalb der Schulzeit gilt - gemäss Art. 13 des Reglementes über die Benützung der Schul- und Sportanlagen - in den Gebäulichkeiten ein grundsätzliches Rauchverbot. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Sachbearbeiterin oder der zuständige Sachbearbeiter des Dienstzweiges Anlagen und Sport. In den Aulen kann bei Veranstaltungen mit Essen in der Regel geraucht werden.

In den Kulturräumen im Schloss ist ein Rauchverbot aus feuerpolizeilichen Gründen die Regel. Im eigenwirtschaftlich geführten Bistro besteht kein Rauchverbot.

Der Gemeinderat ist bereit, ein noch weitergehendes generelles Rauchverbot in den Verwaltungsgebäuden und Schulanlagen zu prüfen. Über entsprechende Erfahrungen verfügen andere öffentlichen Verwaltungen wie beispielsweise der Kanton Graubünden oder die Kantonschule Frauenfeld, auf denen aufgebaut werden kann.

Aus diesen Überlegungen beantragt der Gemeinderat dem Parlament, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Antrag

Annahme als Postulat.

Köniz, 2. November 2005

Der Gemeinderat